Die Amtsentsetzung des Pastors Weingart in Osnabrück

von

E. Sulze.

BX
4844
.S85
1900

3.29.09

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

BX4844 .S85 1900
Sulze, Emil, 1832-1914.
Amtsentsetzung des
Pastors Weingart in
Osnabr/ck : eine
Streitschrift f/r den
Frieden.

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Hefte zur „Christlichen Welt“ Nr. 42

Die Amtsentsetzung

des Pastors

Weingart in Osnabrück

Eine Streitschrift für den Frieden

von

DDr. Emil Sulze
Pastor em. in Dresden

Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Genau vierzig Jahre nach mir ward Weingart zum dritten Prediger an St. Marien in Osnabrück erwählt. Ich habe 15 Jahre dies Amt verwaltet und mir stets die innigste Dankbarkeit für meine damalige Gemeinde bewahrt. Ich wäre nicht von ihr gegangen, wäre es mir gelungen, das Alles zerstörende Personalgemeindentum zu überwinden. Jetzt, 28 Jahre später, steht nahezu allgemein fest, daß jeder Geistliche seine Gemeinde, oder doch seine Bezirksgemeinde, haben muß, für die er verantwortlich ist, wenn die ernste sittliche Arbeit der Kirche an ihren Gliedern, die Seelsorge, nicht mehr oder minder verabsäumt werden soll. Ohne diese Arbeit ist die Kirche ohne Zweck. In Osnabrück hat sich noch jeder Geistliche seinen Anhang zu suchen. Der Erfolg ist: so viel Geistliche, so viel Parteien. Die theologischen Richtungen mischen sich in dies Gewirr hinein und vergiften es. Ich kannte diese Zustände. Obwohl Weingart mir vollkommen unbekannt war, so hielt ich als der ältere es doch für meine Pflicht, zu seinem Amtsantritt ihm meine Wünsche auszusprechen und ihn herzlich zu bitten, er möge streng in der religiösen Sphäre sich halten, um den Frieden zu wahren. Ein eiserner Charakter ist notwendig, um unter Verhältnissen, wie den in Osnabrück entstandenen, das durchzuführen. Weingart hat es mit aufrichtigem Herzen sich vorgesetzt, die religiöse Linie in seinen Predigten inne zu halten. Er ist ein lauterer, wirklich religiöser Charakter, wie auch seine Richter erster Instanz ihm bezeugt haben. Er ist gern bereit sich weisen zu lassen und einen Fehler zu bekennen. Mit ihm konnte jede nicht äußerlich juristisch verfahrende Behörde auskommen. Er konnte seiner Gemeinde wirklich ein Segen werden. Ich bemerke das hier ein für alle Mal, damit ich richtig verstanden werde, wenn ich im Nachfolgenden das Verfahren Weingarts ähnlich beurteile wie das seiner Richter.

Weingart hatte gemeint, gerade seine Personalgemeinde werde gefördert, wenn er Ostern und Himmelfahrt die Vorstellungen

von der Wiedererscheinung des Auferstandenen vergeistige. Gegner seiner Person und Richtung haben, als aus anderen Gründen eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet war, dies feindselig gegen ihn benutzt. Gegen das Urteil der ersten Instanz, das auf einen Verweis lautete, ward Berufung eingelegt. Ich sah voraus, welch ein Sturm nun entstehen würde, wenn die zweite Instanz sich nicht mit dem Verweis begnügte. Ich beriet mich mit einem wegen seiner politischen Thätigkeit hochangesehenen Freunde in der Provinz Hannover und veröffentlichte dann im „Deutschen Protestantenblatt" zwei Aufsätze über „Religion und Doktrinarismus". Ich sagte, die Kirche habe nur den Glauben an den Auferstandenen zu begründen, jeden Streit über das Wie seiner Wiedererscheinung abzuwehren. Weingart habe diesen unumstößlichen Grundsatz verletzt, er erkenne das unumwunden an. Ich hätte zur Besonnenheit und Einsicht der Richter zweiter Instanz das Vertrauen, daß sie damit zufrieden sein, den Verweis wiederholen und den Frieden der Kirche wahren würden. Es waren bald Anzeichen vorhanden, aus denen abzunehmen war, mein Versuch, Unheil abzuwenden, sei gescheitert. Ich halte es für meine Pflicht, das hier darzulegen. Die Leser werden daraus abnehmen, daß es mir auch jetzt noch in keiner Weise darauf ankommt, für eine der kirchlichen Parteien einzutreten. Ich kämpfe nur für den Frieden der Kirche und werde für ihn kämpfen, so lange ich vermag.

Die religiöse und sittliche Not unseres Volkes ist groß. Niemand kann sie heben als die evangelische Kirche. Sie kann es nur durch stille, treue Arbeit an den Seelen. Wird sie durch unfruchtbare doktrinäre Kämpfe, wie der zwischen Weingart und dem hannoverschen Landeskonsistorium, verwirrt, dann sinkt unsere letzte Hoffnung auf Hilfe dahin. Wir wissen, wie das heillose Theologengezänk des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts den evangelischen Glauben und das deutsche Volk dem Untergange nahe gebracht hat. Soll dies Unglück sich nicht erneuern, dann heißt es: endlich Religion und Theologie scharf unterscheiden, jener die Herrschaft in der Kirche, dieser die freie Entfaltung in ihrem eigenen Gebiete sichern. Dieser Aufgabe will ich dienen, keiner Partei. Ich stehe kirchlich den Liberalen so kühl gegenüber wie den Orthodoxen. Ich bin fest überzeugt, daß der ganze Reichtum des evangelischen Glaubens beschreibend sich zutreffend in einer Weise darstellen läßt, die alle evangelischen Christen befriedigt. Die Reden Jesu sind dafür der unwiderlegliche Beweis.

Ich bin überzeugt, daß die evangelische Kirche in Deutschland der Zeit entgegenreift, in der ein neues Bekenntnis den Glauben aller evangelischen Christen in unserem Vaterlande in dieser Weise zum Ausdruck bringen und unter uns dem evangelischen Glauben seine volle Kraft geben wird. Die unierte preußische Landeskirche ist auf den evangelischen Glauben, auf seine Erhabenheit über alles Theologengezänk, gegründet. Sie hat den Beruf, wenn auch die besonderen Landeskirchen erhalten bleiben, die evangelischen (und zuletzt alle) Deutschen in demselben Glauben an Gott, Christus und das Reich Gottes zu einen. Denn die Einheit der Nation ist erst dann vollendet, wenn sie im Geist und Glauben errungen ist.

Fürerst müssen wir, wie schon der große Kurfürst, fest darauf halten, die Kirche vor jedem theologischen Streit zu bewahren. Er ist der Wissenschaft zuzuweisen. Wir kommen der Glaubenseinheit um so näher, je weniger wir Etwas thun, um sie zu erzwingen. Aber wir dürfen auch fordern, daß sie nicht künstlich gehemmt wird. Ich hoffe die Leser zu überzeugen, daß diese Grundsätze für die Beurteilung des Streites zwischen Weingart und seiner Behörde sich bewähren und den Weg zum wahren Frieden zeigen.

---

1. Die evangelischen Gemeinden der Stadt Osnabrück

Durch die am 9. November 1899 erfolgte Amtsentsetzung des Pastors Weingart sind die beiden evangelischen Gemeinden der Stadt Osnabrück in das Mark ihres Lebens getroffen. Wird nicht in irgend einer Weise Abhilfe geschafft, so wird die Wunde, die ihnen geschlagen ward, schwer heilen. Tausende von treuen Gemeindemitgliedern werden der Kirche entfremdet werden. Das wird sehr lange nachhalten; denn der Westphale ist der konservativste Mensch, den man sich denken kann. Er ist es auch in der Verbitterung, wenn man ihn zu ihr nötigt. Man würde vollständig in die Irre gehen, wenn man meinte, daß in diesen Gemeinden ein seichter Liberalismus herrsche, daß man im Kampfe gegen die hannoversche Lehrgesetzlichkeit von Religion und Kirche sich frei machen wolle. Daran ist gar nicht zu denken. In dem

entbrannten Kampfe halten die Osnabrücker nur zäh an dem fest, was in Folge der geschichtlichen Entwicklung ihre Lebensrichtung geworden ist.

Das Bistum Osnabrück war bis zum Wiener Frieden ein selbständiges Land. In ihm hatte die Stadt noch eine besondere Selbständigkeit. 1543 wendeten die beiden städtischen Gemeinden, St. Marien und St. Katharinen, unter der Zustimmung ihres Bischofs sich der Reformation zu. Sie bildeten eine Landeskirche für sich. Sie hatten ihr eigenes Konsistorium, das aus den vier ältesten Predigern und dem zweiten städtischen Beamten, dem Syndikus, bestand. Der oberste Bischof war der „evangelische Magistrat", d. h. die evangelischen Mitglieder dieser Behörde. Jede Gemeinde hatte schon vor der Reformationszeit ihre eigene Vertretung gehabt. Nach der Reformation bestand sie fort, „die Kirchräte"; neben ihnen Diakonen für die Armenpflege. Die Geistlichen wurden aus drei von den Kirchräten Vorgeschlagenen durch die evangelischen Hausbesitzer gewählt. Ein selbständiger Bürger besaß in der Regel sein Haus. Der reformierte Ehemann durfte, bis 1892 eine eigene reformierte Kirche erbaut ward, für seine lutherische Frau seine Stimme abgeben. Thatsächlich war man uniert. Es kam vor, daß Reformierte, die sich zu einer lutherischen Gemeinde hielten, sogar in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Die Gemeinden erfreuten sich in jeder Beziehung der größten Selbständigkeit. Der Haushaltplan und der Rechenschaftsbericht ward der Gemeindeversammlung vorgetragen, eventuell von ihr genehmigt, die auch über Abänderungen im Gottesdienst und in der Verteilung der Arbeit unter den Predigern Beschluß faßte. Nur die Zustimmung des evangelischen Magistrats war erforderlich, die nie Schwierigkeiten bereitete. Die Gemeindemitglieder hingen so sehr an ihren Kirchen, daß es immer Herzeleid bereitete, wenn Jemand wegen Umzugs die Gemeinde wechseln mußte. Der Ton, in dem die Geistlichen mit den Gemeindevertretern und diese mit jenen in persönlichen Angelegenheiten verkehrten, war ein hocharistokratischer. Man kann sich Schöneres nicht denken, als dies Verhältnis, das auch mich einst beglückt hat. Die Vertreter der Gemeinden sorgten für die Geistlichen in der zartesten Weise. Und von diesen wäre es nie einem in den Sinn gekommen, etwa in Gehaltsfragen irgend einen Wunsch auszusprechen. Ich erwähne das, um zu zeigen, in was für Verhältnisse das hannoversche „Wächteramt" mit rauher Hand eingegriffen hat. Aus den „Kirchräten" sind

kurz vor 1866 Kirchenvorstände geworden; aber die Wahl der Prediger durch die Gemeinden besteht noch fort. Im Uebrigen sind die Gemeinden jetzt dem Bezirks- und dem Landeskonsistorium in Hannover unterstellt.

Höchst interessant ist die konfessionelle Entwicklung der nur aus zwei Gemeinden bestehenden Landeskirche. Ich kann hier nur das Wichtigste hervorheben und verweise auf die von mir verfaßte Schrift „Urkunden und Beiträge zur Geschichte der Union in der Provinz Hannover und dem Fürstentum Lippe-Detmold, besonders in der Stadt Osnabrück" (Osnabrück 1870. Rackhorstsche Buchhandlung). Ursprünglich hatte ein Geistlicher nur zu geloben: „Dat he wil dat Evangelium predicken vnnd de Sacramente vorrecken vnd vthdelen na dem Beuele (Befehle) vnses HErren Christi". Bald nach der Reformation ward in St. Katharinen ein geistvoller calvinistischer Prediger gewählt, dem die Gemeinde sehr ergeben war. Der Magistrat aber glaubte das lutherische Bekenntnis durchsetzen zu müssen. Vielleicht war das notwendig, um die Reformation zu retten; fast aber wäre es darüber zum Blutvergießen gekommen. Wie von da an bis 1596 die Verpflichtung der Prediger gelautet hat, ist nicht mehr zu ermitteln. 1596 ward eine Predigerordnung festgestellt. In ihr werden die Prediger angewiesen, „reine vnd gesunde Lhere (zu) fhuren, nach dem corpore doctrinae Auspurgischer confession vnd darauff erfolgter formula concordiae, dazu sich diese gemeinde bekenett". Gemeint ist damit — was hier nicht bewiesen werden kann — eben nur die Augsburgische Konfession und die Konkordienformel von 1536, die noch heut in Osnabrück gilt und den Gemeinden bis zu einem gewissen Grade einen unierten Zug giebt. Von 1596 bis 1688 herrscht in den Vokationen die größte Mannigfaltigkeit. Bald werden mehr, bald weniger Bekenntnisschriften genannt, nach denen der Prediger sich richten soll. Der eine wird sogar angewiesen, nach den prophetischen und apostolischen Schriften, nach der Augsburgischen Konfession und der Apologie sowie nach der „Gottseligen Herren Lutheri, Chemnitzii, Hunii und anderer derselben religion einstimmenden Schrifften" zu predigen. Die Predigerordnung, die in der Fassung von 1688 noch heute von jedem Geistlichen zu unterzeichnen ist, schreibt aber seit 1610 Folgendes vor: „in ihren Pfarr-Kirchen reine und gesunde Lehre zu führen, nach dem corpore doctrinae alter Unveränderter Auspurgischer confession, wie sie der Röm. Kayf. Maytt Carolo Quinto hoch-

säligsten angedenkens vfm Reichstage zu Außpurgh anno 1530 vberreicht worden, dazu Wir vnd vnsere Gemeinde Vns bekennen, in dem Verstandt, wie sie in der darauf erfolgten Apologia, item Formula Concordiae Anno 1536 aufgerichtt, Wie auch den Smalcaldischen Articulen vnd im großen vnd kleinen Catechismo Lutheri, dann auch in libro Concordiae oder Christlichen Wiederholeten einmütigen Bekendtniß der Weldtlichen Chur-Fürsten vndt Stätte ausgelägdt vnd erklerett worden; zum zweiten, daß sie solche Lehre in nöttigen nutz- vnd dienlichen Puncten der Gemeinde fein Ordentlich vnterscheidlich vnd vfs allerkürtzest ... furtragen". Es ist im höchsten Grade bezeichnend, daß in dem Urteil über Weingart die zuletzt mitgeteilte Bestimmung der Osnabrücker Predigerordnung übergangen wird. Da strikter Konfessionalismus in der Geschichte der Osnabrücker Gemeinden m. W. nie zu Tage tritt, so ist die Unterscheidung zwischen den Bekenntnissen und den nötigen, nützlichen und dienlichen Punkten in ihnen ohne Zweifel ein instinktiver Versuch, zwischen der Religion und der theologischen Formulierung der Bekenntnisse zu unterscheiden. Es wird nicht unberechtigt sein, ihn mit der sächsischen Fassung des Ordinationsgelübdes zu vergleichen: zu predigen das Evangelium von Christo, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen bezeugt ist.

In der Aufklärungszeit schien den Geistlichen auch trotz der soeben genannten Einschränkung die Verpflichtung auf die Predigerordnung von 1688 zu streng. Man half sich sehr einfach. Man unterschrieb mit den Worten: „ich verspreche mein Amt treu zu verwalten"; oder: „nachdem ich die vorstehenden Verordnungen gelesen habe, verspreche ich, das mir anvertraute Amt treu zu verwalten". Als in den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts der geschichtliche Sinn erstarkt war, fügten zwei neu erwählte Geistliche verschiedener Richtung ihrer Unterschrift die Bemerkung hinzu, „allen Bestimmungen der in der Predigerordnung angeführten Bekenntnisse, soweit sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen, Folge leisten zu wollen". Andere, gerade solche, die nicht der lehrgesetzlichen Richtung angehörten, ließen diese Einschränkung weg. Im guten Glauben gingen sie von der Ueberzeugung aus, ein Bekenntnis sei eben ein Bekenntnis, nicht ein Strafgesetz; es könne also nur auf die von ihm bekannte Religion, nicht auf die dogmatische Formulierung verpflichten; Schleiermacher habe nicht vergebens gelebt. Beim Wiener

Frieden war die Unabhängigkeit Osnabrücks verloren gegangen. Das kleine Land war mit Hannover vereinigt worden. Der Magistrat war nicht mehr Landesbischof. Er stand nun unter dem Kultusminister und unter dem König. Kirchlich merkte man das nicht, bis die Reaktionszeit begann. 1855 ordnete der Kultusminister an, die Predigerordnung sei illimitiert zu unterschreiben. Ueber den Glauben zweier Gemeinden ward jetzt durch Ministerialbefehl verfügt.

Das Glaubensleben der Gemeinden ging aber seine eigenen Wege. Wohl waren von Bremen und vom Wupperthal her pietistische Einwirkungen in einzelne Kreise gedrungen, die endlich konfessionalistisch sich verdichteten; die Mehrzahl der Gemeindemitglieder aber lebte einem Gewissens-Rationalismus, der die größte Achtung verdiente. Ich bin 1857 nach Osnabrück gekommen. Als Schüler der theistischen Richtung, die auf unsere große philosophische Zeit folgte, war ich gewöhnt, über den Rationalismus gering zu denken. Hier hörte ich an Sterbebetten rein rationalistische Bekenntnisse von Menschen, die ich um ihr christliches Leben, um ihre bewundernswürdige Todesfreudigkeit beneidete. Wohl lag in der schlimmsten Zeit der Reaktion eine beängstigende Schwüle über dem ganzen Lande. Von den hervorragenden Trägern der neuetablierten Lehrgesetzlichkeit erwartete man jeden Augenblick den Uebertritt zum Katholizismus. Indes unter dem Schutze unseres evangelischen Magistrats fühlten wir uns in Osnabrück geborgen. Da befahl der König am 14. April 1862, im ganzen Lande den erneuerten Katechismus Walthers einzuführen, ein Werk des siebzehnten Jahrhunderts. Nun brauste der Sturm durch das Land. Der Katechismus fiel, mit ihm das Reaktionsministerium. Unter dem vortrefflichen Lichtenberg, einem Nachkommen des Dichters, ward eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingeführt, der zuletzt auch die Osnabrücker „Kirchräte", das Stadtkonsistorium und der letzte Rest vom Summepiskopat des „evangelischen Magistrats" zum Opfer fielen. Wer die gewaltige Bewegung von 1862 miterlebt hatte, der begriff nicht, wie wenige Jahre später in derselben Landeskirche das lehrgesetzliche Luthertum Macht gewinnen konnte.

Nur die Osnabrücker Bezirkssynode erklärte sich nach der Annexion von 1866 für die Union; aber sie fand keinen Anklang. Die Mißstimmung, die auf den Verlust der eigenen Dynastie folgte, bemächtigte sich des kirchlichen Gebietes. Das lehrgesetzliche Luthertum sollte ein Schutz gegen das Aufgehen in Preußen werden.

Einsichtige Politiker fürchteten sogleich, daß daraus für das friedliche Gedeihen der Osnabrücker Gemeinden eine Gefahr erwachsen könne. Sie wurden bei Bismarck dahin vorstellig, er möge den westlichen Teil von Hannover (Osnabrück, Lingen, Meppen, Ostfriesland) mit der Provinz Westphalen verbinden. Die kirchlichen Interessen waren für sie von der größten Bedeutung. Die Nationalliberalen in der Provinz widersetzten sich dem, und sie drangen durch. Sie meinten, Hannover würde dann eine Vendée werden. In Hannover begann nun die lehrgesetzliche Richtung, die neu entstandene Provinziallandeskirche fest zusammenzuschließen. Bis dahin gab es den Landesteilen entsprechend, aus denen die Provinz zusammengesetzt ist, sechs verschiedene Arten, die Geistlichen zu verpflichten: die hannoversche (die wieder eine gewisse örtliche Vielgestaltigkeit hat), die für Stade, die Otterndorfer, die Ostfriesische, die Stadt-Osnabrücker und die für den Landkreis Osnabrück. Merkwürdig ist die für Otterndorf: „wollen Sie das hohe und heilige Amt eines evangelisch-lutherischen Predigers und Seelsorgers, zu welchem Sie sich mit allem Fleiß und Ernst vorbereitet haben, und zu welchem der wohll. Kirchenvorstand dieser Gemeinde Sie erwählt hat, treu und gewissenhaft führen, dieses heilige Amt durch Lehre und Wandel zieren, so geloben Sie dies in dieser feierlichen Stunde." Diese Mannigfaltigkeit besteht m. W. noch jetzt. Geistliche aber, die aus einer anderen Landeskirche in die der Provinz eintreten, müssen beim Landeskonsistorium ein Colloquium bestehen, das schon zu mancher Zurückweisung wegen mangelnder „Rechtgläubigkeit" („gläubig" nicht im religiösen Sinne genommen) geführt hat. Aus dem Urteil über Weingart ergiebt sich, daß in diesem Falle jetzt auch zu Protokoll zu erklären ist, zu lehren nach dem „Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover". Der Sinn dieser Formel ist mir unverständlich. Die hannoversche Provinzialkirche hat nie ein einheitliches Bekenntnis gehabt, wie die sechs in ihr giltigen Ordinationsformulare unwiderleglich beweisen. Und verschiedene evangelisch-lutherische Provinzialbekenntnisse kann es nicht geben. Jene Fiktion kann allerdings den Gedanken an welfische Absperrungsgelüste erwecken. Die Provinziallandeskirche einheitlich zusammenzuschließen, dazu bot sich ferner der Weg dar, ein Gesangbuch, eine Agende, einen Katechismus für sie zu schaffen. Das Gesangbuch kam zu Stande. Aufgezwungen konnte es den Gemeinden nicht werden. Die Osnabrücker Gemeinden lehnten es ab, obwohl ihr Gesangbuch wahrlich ungenügend ist. Sie

fanden in dem neuen eine Verirrung nach der anderen Seite, in Archaismen. War die Behörde gerecht, so mußte sie das achten. Sie befahl aber, daß bei jedem Gottesdienst die Nummern beider Gesangbücher angezeigt würden, daß also gleichzeitig verschiedene Redaktionen desselben Liedes gesungen werden könnten. Ich weiß nicht, ob sie dazu ein Recht hatte. Vornehm und edel war das Verfahren nicht. Hätte die andere Richtung dies Verfahren angewendet, dann wäre sie natürlich der Unduldsamkeit beschuldigt worden; und mit Recht. Auf das Gesangbuch sollte die Agende folgen, endlich der Katechismus. Der letztere wird vom Provinzialschulkollegium noch zurückgehalten. Die Agende hat den Fall Weingart veranlaßt. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß die lehrgesetzliche Richtung in der Provinz Hannover, soweit sie nicht durch welfische Interessen getrübt ist, wirklich mit religiöser Energie an ihren Anschauungen festhält. Sie ist nicht romantisch, ästhetisierend; wohl aber können manche ihrer Anhänger von ihrem Gewissen sich getrieben fühlen, gegen „liberale" Geistliche auf Disziplinaruntersuchung zu dringen. Immerhin ist bei dieser Form der Lehrgesetzlichkeit noch eher als bei der romantischen ein Zusammenwirken in der Seelsorge möglich. Und sie ist zu gewinnen, wenn ihr der Unterschied zwischen Religion und Theologie zum Bewußtsein gebracht wird. Jeder Versuch, den „Liberalismus" gegen sie zur Geltung zu bringen, verschärft nur den Gegensatz.

Die Osnabrücker Gemeinden hatten in ihrer Weise sich entfaltet. Der hannoversche Konfessionalismus war und blieb der Mehrzahl ihrer Mitglieder fremd. Aber in der ehrenwertesten Weise wurden sie der Minderheit gerecht, die doch sich ihm zuneigte. Grundsätzlich sorgten die Gemeinden dafür, daß einer von den drei Geistlichen jeder Gemeinde der Richtung der Minorität angehörte. Gegner dieser Richtung boten alles auf, die Wahl eines solchen Geistlichen durchzusetzen. Bei einem solchen Verhalten hätten die Gemeinden erwarten können, daß ihnen die Erschütterung erspart würde, die nun durch den Fall Weingart eingetreten ist. Auch die Behörde hätte sich sagen müssen: die Gemeinden bestehen denn doch nicht bloß aus unmündigen Kindern; es wird in ihnen manche geben, die eben so gut und besser wie wir zu beurteilen wissen, was evangelisches Christentum ist. Osnabrück hat seinen Justus Möser und seinen Stüve gehabt. Der letztere war zwei Mal Bürgermeister der Stadt, inzwischen Minister, einer unserer bedeutendsten Staatsmänner, tief religiös,

von einer sittlichen Genialität, wie ich sie kaum je wieder gefunden habe, indirekt der Schöpfer der Gerichtsverfassung des Deutschen Reichs, der Konservativste der Konservativen. Er hat zu klarem Ausdruck gebracht, was man in Osnabrück für evangelisches Christentum hält und hielt. Möge er gegen das Landeskonsistorium zeugen.

Stüve war „Kirchrat". 1843 war eine Vakanz eingetreten. Er hatte mit die drei Kandidaten zu ernennen, aus denen die Gemeinde ihren Prediger wählen sollte. Er entschied sich wie seine Kollegen an erster Stelle für einen Kandidaten aus der unierten Landeskirche von Lippe-Detmold. Da der Vorschlag angefochten ward, so veranlaßte er die Einholung eines Gutachtens vom fürstlich Lippischen Konsistorium und von der theologischen Fakultät zu Göttingen. Beide fielen in seinem Sinne aus. Die Fakultät riet dringend, der Union sich anzuschließen, die doch in Osnabrück Stadt und Land immer mehr um sich greife; ohne das würden immer neue Verwirrungen für die Gemeinden eintreten. Das Gutachten der Fakultät ist ebenso durch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit wie durch wirklich christlichen Sinn ausgezeichnet. Ueber Stüves Eingaben aber ist ein Adel der Gesinnung ausgebreitet, der sofort jedes Herz gewinnt. Ich habe all diese Verhandlungen in der oben genannten Schrift „Beiträge zur Geschichte der Union" abdrucken lassen. Hier kann ich nur einige Sätze mitteilen, in denen die Meisten, die für Weingart eingetreten sind, ihr Glaubensbekenntnis wiederfinden werden:

Wir sind davon ausgegangen, daß zwischen der lutherisch-reformierten und der zwinglianisch-reformierten Kirche ein Grundunterschied nicht bestehe. Die Augsburgische Konfession ist ja beiden Teilen gemeinschaftlich, beide haben im Reiche ein corpus evangelicorum gebildet; um von einem zum andern Bekenntnisse überzugehen, hat man niemals feierliche Akte, Abschwörungen und dergl., wie solche zwischen der evangelischen und katholischen Kirche stattfinden, nötig gehalten, und die seit den letzten Jahrzehnten eingetretene Union ist gewiß dem Geiste Luthers viel gemäßer als der traurige unchristliche Verfolgungsgeist, welcher nach seinem Tode am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die evangelische Kirche Deutschlands dem Abgrunde nahe brachte.

Wir dürfen behaupten, daß wir von Anfang an die Wichtigkeit und Schwierigkeit des vorliegenden Wahlgeschäfts durchaus erkannt und unser Verhalten darnach eingerichtet haben. Vorgänge des letzten Jahres bei der Voraussicht, daß eine Vakanz bald eintreten müsse, konnten uns

über den Zustand unmöglich im Dunkeln lassen, und die Teilnahme, welche das Reformationsfest[1]) fand, sowie die Streitigkeiten mit den Katholiken, welche darauf folgten, dienten nur noch mehr dazu, Wünsche und Bedürfnisse klar zu machen. In unserer Gemeinde, wie überall heut zu Tage, regt sich der Gegensatz derer, die im Glauben an das Versöhnungswerk Christi, und derer, die in den Wirkungen dieses Glaubens aufs Leben das Wesen des Christentums suchen. Wie in der durch die Natur selbst gebotenen Verbindung beider nur die wahre Kraft des lutherischen Bekenntnisses zu finden ist, so dürfen wir behaupten, daß die große Mehrzahl der Gemeinden, natürlich mit verschiedener Klarheit der Einsicht, an dieser Lehre halte. Allein die beständige streng dogmatische Behandlung, welche heut zu Tage auch sehr oft vorkommt, hat notwendig den Erfolg, daß ein Teil nach der einen Seite zu weit geht und das dogmatische Fürwahrhalten gewisser Sätze als den rechten Glauben ansieht, und ein anderer Teil dann dagegen meint, es komme eben auf den Grund des Handelns gar nicht an, wenn nur die einzelnen Handlungen unsträflich seien. Die Heuchelei, welche bei der erstern Ansicht sich so leicht einschleicht, erbittert nur, man geht wieder zu weit, findet den Grund dieses großen Uebels in der Lehre und wendet sich von dieser und der Kirche gänzlich ab.

Wir brauchen auf hiesige Verhältnisse nach diesen Bemerkungen nicht spezieller einzugehen, und wollen uns nur die Bemerkung erlauben, wie eben bei der Feier des Reformationsfestes sich recht deutlich herausstellte, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bürgern, denen man sonst die Achtungswürdigkeit im Leben nicht absprechen kann, durch diesen Gegensatz bereits zu derjenigen Philosophie[2]) geraten war, welche eben jetzt mit einem so tadelnswerten Uebermute gegen das Christentum selbst anzukämpfen sich vermessen hat.

Gegen dieses Uebel Hilfsmittel zu suchen, war dringende Pflicht. Die Mehrzahl unter uns glaubte, daß solche auf demjenigen Wege nicht zu finden seien, auf welchem wir zu diesem Gegensatze gekommen waren, und ging vielmehr davon aus, daß nur ein Mann, der mit hinlänglichen äußern Kanzelgaben eine Auffassung des Christentums verbände, welche Glauben und Leben nie trennt, und welcher geistige Kraft genug zeigt, um die Notwendigkeit dieser Verbindung von allen Seiten der Gemeinde vor die Seele zu stellen, im Stande sein werde, dem Bedürfnisse abzuhelfen. Von einem solchen hofften wir, daß er die entfremdeten Gemüter wieder gewinnen werde, und wir glaubten von denen, die einmal jene streng dogmatische Auffassung verlangen, um so weniger

---

1) Zur Erinnerung an die am 2. Februar 1543 von Bonnus begonnene Reformation in der Stadt Osnabrück.

2) Gemeint ist wohl das Junghegeltum und die durch das „Leben Jesu" von Strauß (1835) veranlaßte Bewegung. Natürlich ist diese Richtung und Gefahr jetzt nicht mehr vorhanden.

Vorwürfe befürchten zu müssen, als für deren Bedürfnis ja durch einen höchst ausgezeichneten Prediger gesorgt ist".

---

2. Das Disziplinarverfahren

Am 26. Oktober 1898 hatte die Bezirkssynode der Stadt Osnabrück ihre Meinung auszusprechen über ein neues Stück Agende, das vom Landeskonsistorium verfaßt war. Weingart hatte das Referat. Befriedigend ist es nicht. Es brachte ihn in den „Verdacht", daß er in sieben Punkten von der Kirchenlehre abweiche. In Folge davon ward das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet, ohne daß man versucht hatte, außergerichtlich die Angelegenheit zu erledigen. Wir brauchen die sieben Punkte nicht weiter zu erörtern, weil durch sie die Entlassung Weingarts nicht herbeigeführt ward. Das Urtheil der zweiten Instanz sagt darüber Folgendes:

Eines näheren Eingehens auf die in der angefochtenen Entscheidung (der ersten Instanz) im Einzelnen berührten Vorgänge auf der Bezirkssynode bedarf es nicht. Denn würde auf Grund derselben auch für die Berufungsinstanz nur die Verhängung einer Ordnungsstrafe angezeigt erscheinen, so sind doch die weiteren dem Angeschuldigten zur Last gelegten und auch jetzt zur Last zu legenden Verfehlungen so schwere, daß sie schon für sich allein die Strafe der Amtsenthebung nach sich ziehen mußten.

Es ist anzuerkennen, daß die Behörde die Verfehlungen Weingarts in der Synode nicht weiter beachtete. Sie hatte doch im letzten Grunde die Gefahr solcher Mißgriffe herbeigeführt. Luthers Kathechismus war da, als Luther da war. Ganz in derselben Weise entsteht auch eine neue Agende. Daß wir in einer Uebergangszeit stehen, weiß Jedermann. In solch einer Zeit soll man nicht aus der Vergangenheit dies und das hervorholen und darauf hin eine Kirche einigen wollen, die vor nicht langer Zeit erst aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengefügt ist. Erkannte die Behörde das nicht, so mußte Weingart es erkennen. Er durfte nicht so, wie er es gethan hat, auf Einzelheiten eingehen. In Osnabrück hatte er es vor Augen, wie in Folge des zersetzenden Personalgemeindentums hunderte der kirchlichen Hilfe Bedürftige verabsäumt werden. Er mußte der Behörde sagen: nehmt endlich die Ordnung der Seelsorge in die Hand, und überlaßt die Anfertigung neuer Bücher der von

Gott dazu bestimmten Zeit. Er hätte sich damit ein Verdienst um die ganze hannoversche Landeskirche erworben. Ich beklage, daß er das verabsäumt hat; immerhin trifft ihn deshalb nicht eine Schuld; er hatte dazu noch nicht Erfahrung genug sich sammeln können. Ich ehre es aber, daß die Behörde davon absah, auf die Vorgänge bei der Synode weiter einzugehen. Im Grunde freilich hätte man um dieser Vorgänge willen ein Disziplinarverfahren gar nicht beginnen dürfen. Denn der Vorsitzende der Synode, der Superintendent, war, den geltenden Vorschriften gemäß, verpflichtet, Angriffe auf die Kirchenlehre einfach abzuweisen. Er hat diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch eine schwere Schuld auf sich geladen. Man war verpflichtet, dem Superintendenten einen ernsten Verweis zu ertheilen, Weingart aber vor das Konsistorium zu laden, ihm nachzuweisen, wie ungeeignet sein Bericht sei, und ihn ernstlich vor ähnlichen Mißgriffen zu warnen. Weingart hätte das ohne Zweifel wirklich dankbar angenommen; und der Friede wäre gewahrt geblieben. Immerhin stand das Bezirkskonsistorium in Hannover (die erste Instanz) dem Angeklagten wohlwollend gegenüber. Er wurde zu einem ernsten Verweis und den Kosten verurteilt, nachdem er folgenden, ihm vorgelegten, Revers unterzeichnet hatte:

Ich nehme in Anspruch, daß mir als Geistlichen ebenso wie jedem anderen Kirchengliede nicht verboten werde, durch ernste Forschung in der heiligen Schrift auf allen Gebieten des kirchlichen Glaubens und Erkennens zu immer größerer Klarheit und Wahrheit hindurch zu dringen. Ich erkenne aber an, daß ich nicht berechtigt bin, eine von der öffentlichen Kirchenlehre abweichende, subjektive theologische Auffassung an Stelle der grundlegenden Glaubenssätze der öffentlichen Kirchenlehre in meiner lehramtlichen Thätigkeit zum Ausdruck zu bringen, und verspreche hiernach künftig zu handeln.

Durch Klarheit ist dieser Revers nicht ausgezeichnet. Der Ausdruck „grundlegende Glaubenssätze“ wird in Weingart wohl das Gefühl erweckt haben, es solle zwischen Religion und Theologie unterschieden, mit der Lehrgesetzlichkeit also gebrochen werden. Schwerlich hat der Verfasser des (in Berlin entstandenen) Reverses die Absicht gehabt, sich ganz zu dieser Klarheit zu erheben. Jedenfalls wird man Weingart kaum einen Vorwurf daraus machen können, daß er (nach kurzer ihm gestatteter Erwägung) doch den Revers unterzeichnete. Er war ein Kompromiß und konnte den Frieden erhalten. Weingart hat bei den Verhandlungen vor der zweiten Instanz gezeigt, daß er für seine Ueberzeugung sich ein-

setzen kann. Damit ist auch der Schein der Zaghaftigkeit getilgt. Das Landeskonsistorium hätte billigerweise das etwas schwankende Verhalten Weingarts dem Revers gegenüber schonender behandeln sollen.

In Osnabrück war man allgemein froh, daß die peinliche Angelegenheit erledigt schien. Da plötzlich teilte der als Kirchenhistoriker angesehene Konsistorialrat D. Philipp Meyer, der in der ersten Instanz als Ankläger fungiert hatte, Weingart mit, er habe „gehorsamst" Berufung eingelegt. Das veranlaßte Weingart, das auch seinerseits zu thun. Ohne dies war eine zweite Verhandlung nicht nötig. Das Landeskonsistorium konnte auf Grund der geführten Akten das Urteil der ersten Instanz bestätigen oder aufheben. Vielleicht ist das erstere beabsichtigt gewesen.

Bei der neuen Verhandlung ward vor allem die von Weingart 1898 gehaltene Osterpredigt in das Auge gefaßt. Die erste Instanz hatte von Weingart einen halben Jahrgang seiner Predigten eingefordert. Beantragt hat das Weingart meines Wissens nicht, wohl aber veranlaßt. Er hat sich wiederholt darauf berufen, daß seine Predigten weniger kritisch, mehr positiv in ihrem Inhalt wären als sein Synodalvortrag. Das Bezirkskonsistorium hat das auch anerkannt; aber allerdings in der Osterpredigt neuen Anstoß gefunden, ebenso in der Himmelfahrtspredigt, die in gewissem Sinne eine Fortsetzung der ersteren war. Die Osterpredigt ist jetzt (Osnabrück bei Rackhorst) mit einer Vorrede im Druck erschienen. Sie ist durch feste Ueberzeugung von der Auferstehung des Herrn, durch Innigkeit und eine gewisse Poesie ausgezeichnet. Ich komme auf sie und die Vorrede noch zu sprechen. Hier habe ich den Lesern die Stelle mitzuteilen, die Weingarts Entlassung verursacht hat:

Was ists mit diesem „auferstanden"? Wir stehen hier vor einer Frage, welche die Menschheit zu allen Zeiten aufs tiefste bewegt hat. Laßt uns an dieser Frage nicht vorübergehen, sondern ihr frei und offen, so gut wirs können, ins Gesicht sehen, um so mehr, als dein heutiger Osterprediger, liebe Gemeinde, zum ersten Mal von Ostern zu dir redet. Da gilt es, daß wir gemeinsam, du und ich, uns im Verständnis unseres Textes und unseres Festes einig wissen. Und so halten wir uns gleich an jenen größten und gewaltigsten der biblischen Zeugen, der unter allen den osterlichen Ereignissen zeitlich am nächsten stand, der zuerst über Christi Auferstehung schrieb und der infolge seiner persönlichen Erfahrung am besten fähig ist, auf unsere Frage Antwort zu geben, — das ist der Apostel Paulus und das 15. Kapitel seines 1. Korintherbriefes. Danach ist Folgendes geschehen. Wenig Tage nach

dem Kreuzestod ist der Herr (an verschiedenen Orten, unter verschiedenen Gestalten, wie die Evangelien berichten) sowohl dem eigentlichen Jüngerkreis, wie auch vielen anderen seiner Gläubigen erschienen und zwar auf ganz dieselbe Weise, wie zuletzt, — mehrere Jahre später — dem Paulus vor Damaskus. Die Wahrheitstreue des Apostels ist hier, wie sonst immer, über jeden Zweifel erhaben. Sein völlig neues Leben in der Bekehrung, sein tiefinnerlicher Christusglaube, sein ganzes Apostelwerk mit den gigantischen Mühen und Erfolgen gründet sich nach seiner eigenen, oft wiederholten Versicherung auf Christi Auferstehung.

Wir sehen Paulus stets durchdrungen von der Gewißheit, daß er keinem Toten, sondern einem Lebendigen dient. Desgleichen auch die anderen Apostel. Ihre Pfingstfeier im wunderbarsten Sturm der Begeisterung, ihr Heldenmut, mit dem sie in die Welt gezogen sind, für ihren Herrn und sein Evangelium zu zeugen, zu kämpfen und zu sterben, ja die geschichtliche Entstehung und Entwicklung der christlichen Kirche überhaupt — das alles läßt sich nur daraus erklären, daß wirklich bald nach dem Hinscheiden Jesu, welches die Herzen der Seinen so tief gebeugt und all ihr Hoffen auf die Erlösung Israels niedergeschmettert hatte, in ihnen der gewisseste Glaube vorhanden ist: „Er lebt!“ Dieser Glaube der ersten Jüngergemeinde an die Auferstehung des Herrn ist eine unumstößliche Geschichtswahrheit.

Und der Grund dieses Glaubens? „Wir haben den Herrn gesehen!“

Und wie sie ihn gesehen haben, wie sie seine Stimme gehört und seine Nähe tröstlich gespürt, das eben läßt uns Paulus nach seiner eigensten Erfahrung aus seinen eigenen Worten erkennen oder doch wenigstens ahnen: Dort bei Damaskus hat des Herrn Herrlichkeit ihn wie ein Licht vom Himmel umleuchtet, — und so ist der Auferstandene auch von den anderen Jüngern zuvor gesehen worden. Nun, m. Fr., da findet unser Osterglaube gar festen Boden unter sich. Da war nichts Irdisches, nichts Fleischliches mehr an der Erscheinung Christi, denn — das sind Pauli klarste Worte — denn „Fleisch und Blut können das Reich Gottes nicht erben und das Verwesliche kann nicht erben das Unverwesliche“. Des Herrn müder Erdenleib, am Kreuz zu Tod gemartert, er ruhte sanft und friedlich dort im Grab, Staub zu Staub, aber — war denn dieser Leib der Herr? Nein, „der Herr ist der Geist“, wie Paulus auf der höchsten Stufe christlicher Erkenntnis jubelt, und so hat das geistige Auge der begnadigten Jünger Geistiges geschaut, der Christus nach dem Geist, der verklärte, himmlische, zum ewigen Leben auferstandene Christus hat sich im Lichtleib, der nichts vom Erdenwesen mehr an sich trug, ihnen kundgethan und seine Osterherrlichkeit geoffenbaret: ich lebe!

In welcher Weise damals das geschehen ist, an all den einzelnen beglückten Seelen, von denen uns die Evangelien so wunderbar ergreifend in ihren Osterfestgeschichten erzählen, an den drei Frauen, die

in der Morgenfrühe zum Grabe kommen, an der Maria Magdalena, die dort im Garten ihren Rabbuni grüßt, an den beiden Wanderern auf dem Weg nach Emmaus, denen das Herz in seiner Gemeinschaft brennt, an den Jüngern bei verschlossenen Thüren und später am See Genezareth, — wir wissens nicht und werdens nie ergründen. Jede Menschenseele hat ihr Geheimnis. Doch genug, daß sie es wußten, daß sie in dieser Gewißheit nach all dem trostlosen Karfreitagsjammer die weltüberwindende Kraft des Glaubens an den Gekreuzigten und Auferstandenen und Trost und jubelnde Seligkeit gefunden haben, genug, daß sie die Osteroffenbarung als Panier des Evangeliums weitertrugen:

„Wir sagens jedem, daß er lebt
Und auferstanden ist,
Daß er in unsrer Mitte schwebt
Und ewig bei uns ist!"

Und nun, Geliebte, frage ich, ist das nicht Kern und Stern des Osterglaubens auch für uns: daß er in unsrer Mitte schwebt und ewig bei uns ist?

Wir lassen gerne die in Frieden und ihres Glaubens fröhlich leben, die mit Thomas in wohlgemeintem fleischlichen Eifer erst ihre Finger in des Herrn Wundenmale legen wollen, ehe sie an seine Auferstehung glauben können, ihr Glaube soll uns heilig sein! Wenn aber andere und doch wohl ebenso ehrliche Christen sich an das Wort halten: „Selig sind, die nicht sehen und doch glauben", wenn sie nicht den fleischlich Auferstandenen gleichsam erst zu betasten brauchen und doch des Osterglaubens an den Lebensfürsten sicher sind, wenn sie mit Paulus sich des Herrn im Sinne geistiger Erfahrung freuen und seiner Lebenswirkung ihre Seele öffnen, — so stehen sie doch wahrlich auch, ja gerade erst recht auf dem Fels der Heilsgeschichte, den Christus selbst gegründet, da er sprach: Ich lebe!

Er sprachs zu seinen Jüngern in der Nacht, da er verraten ward, da er bereits in schonungsloser Gewißheit alles kommen sah, wie es nach seines Gottes Ratschluß kommen sollte, bis zum letzten Sterbeseufzer am Kreuz. Er sprachs und er konnte es nur sprechen, weil er sich bewußt war: „Die Rechte des Herrn behält den Sieg!"

So ist sein Wort schon vor der Zeit das rechte, echte Osterwort, erfüllt aber von der Stunde an, da heimlich und doch so herrlich, wie von Engelszungen getragen, die Frage von Munde zu Munde ging: was suchet ihr den Lebendigen bei den Toten? Siehe, er ist nicht hier, er ist auferstanden. Er lebt!

Was auf der einen Seite die anfangs so verstörten und betäubten Jünger zu einem bis dahin nie gesehenen Glaubens-Heroismus begeisterte und so die Fundamente der christlichen Kirche legte, die auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen, was auf der andern Seite die erbitterten Feinde Jesu zu dem fanatischen Versuche trieb, ihn, den sie

nicht hatten töten können, nun wenigstens totzuschweigen, — es faßt sich zusammen in das eine Wort: Ich lebe! Des Judas Verrat, der Henker That — es ist alles zernichtet vor dem einen Wort: Ich lebe!

Was das Ende sollte sein mit blutigem Schrecken, es ist Anfang und Eingang geworden zu einer unendlichen Herrlichkeit mit dem einen Wort: Ich lebe.

O du wunderbares Ostern! Du bist wie eine letzte große Stimme aus der Höhe: „Dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe.“ Ist Karfreitag die Vollendung seines Werkes, so bist du die Krönung seines Sieges!“

Diese Worte Weingarts sind der eigentliche Anlaß zu seiner Entlassung gewesen. Es ergiebt das der folgende Abschnitt des Urteils zweiter Instanz. Man wird am besten orientiert, wenn man das Landeskonsistorium unmittelbar nach dem Angeklagten hört:

Denn auf der unverrückbaren Grundlage der heiligen Schrift und in Uebereinstimmung mit der gesamten Christenheit von Alters her ist die leibliche Auferstehung Jesu Christi eine Heilsthatsache, welche die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis gemäß am Osterfeste feiert und gepredigt haben will. Das gilt auf alle Fälle auch für Osnabrück und und ist insbesondere dort auch nach der Kirchen- wie der Predigerordnung unzweifelhaft verordnet. Ebensowenig kann in Zweifel gezogen werden, daß die Kirche dieser Thatsache, die sie mit den Worten vere resurrexit bekennt, eine fundamentale Bedeutung für Glauben und Leben beimißt (1. Kor. 15, 12—17; Luk. 24, 34). Hat der auferstandene Herr selbst seine Jünger, die „Zeugen seiner Auferstehung“ (Apgesch. 1, 22) werden sollten, veranlaßt, sich von der Identität seiner Persönlichkeit, insbesondere seines in den Tod gegebenen und zu neuem Leben erweckten Leibes zu überzeugen (1. Joh. 1, 1; Joh. 20, 27; Luk. 24, 39 ff.), so kann nicht zugegeben werden, daß eine Osterpredigt schrift- und bekenntnisgemäß ist und der Lehrordnung der Kirche entspricht, wenn sie, wie in der Osterpredigt des Angeschuldigten 1898 geschehen, des Herrn müden zu Tode gemarterten Erdenleib „Staub zum Staube“ im Grabe ruhen läßt. Dies widerspricht den Berichten aller Evangelisten und allen apostolischen Zeugnissen, insbesondere z. B. der ausdrücklichen Bezeugung Apgesch. 2, 22 ff.; 13, 35 ff., wo es insbesondere 2, 27 und 31 heißt:

> denn Du wirst meine Seele nicht in der Hölle lassen, auch nicht zugeben, daß Dein Heiliger die Verwesung sehe . . .
>
> Hat er es zuvorgesehen und geredet von der Auferstehung Christi, daß seine Seele nicht in der Hölle gelassen ist und sein Fleisch die Verwesung nicht gesehen . . .

sowie 13, 35:

Darum spricht er auch am anderen Orte: Du wirst es nicht zugeben, daß Dein Heiliger die Verwesung sehe.

Der hiermit unvereinbare Teil der Osterpredigt des Angeschuldigten tritt in seiner Bedeutung und Tragweite ins volle Licht, wenn er in der zweitinstanzlichen Verhandlung mit einem runden „Nein!" die Frage beantwortet, ob er bekenne und lehre, daß Christus am dritten Tage nach seiner Kreuzigung aus dem aufgethanen Grabe im Garten des Josef von Arimathia lebendig in einem verklärten Leibe hervorgegangen ist.

Daß der Angeschuldigte bei seiner Stellung zum Auferstehungsglauben der Kirche nach seiner eigenen Ausführung im bewußten Anschluß an seine Osterpredigt, am Himmelfahrtsfeste 1898 auch die Himmelfahrt des HErrn, wie sie Apgesch. 1 bezeugt ist (vgl. Joh. 6, 62), leugnet, ist freilich von seinem Standpunkte aus verständlich, bestätigt aber nur, daß er ebensowenig am Himmelfahrtsfeste wie zu Ostern seiner amtlichen Verpflichtung gemäß und dem Bekenntnis der Kirche entsprechend — vergl. L. S. Rechenberg 495, Müller 454 — in seiner Pfarrkirche „reine und gesunde" Lehre geführt hat. Dieser Verpflichtung kann und darf er sich aber nicht dadurch enthoben erachten, daß er sich auf sein Gewissen oder die nach seinem, immer nur einseitigen Urteil begründete wissenschaftliche Autorität seiner Lehrer beruft.

Wenn er von letzteren die Berechtigung herleitet, ihre Anschauungen und Lehrmeinungen an Stelle der Schrift- und Kirchenlehr- homiletisch zu gestalten, also die Schulmeinung einzelner neuerer Theologen über den Glauben der Kirche zu setzen und solchergestalt der Gemeinde zu predigen, was zum Verständnis der Heilsthatsachen im Sinne der Kirche, deren verordneter Diener er ist, nicht dienen kann und nach seiner subjektiven Ansicht auch nicht dienen soll, so muß das mit Recht allen schriftgläubigen Gliedern der Kirche in und außerhalb seiner Gemeinde als eine Verflüchtigung oder Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten erscheinen und zum Aergernis gereichen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß vielleicht eine größere oder geringere Zahl von Gliedern der Gemeinde auf demselben Glaubensstandpunkt steht wie der Angeschuldigte. Die Möglichkeit, daß selbst durch eine communis opinio innerhalb der Gemeinde — auf die der Angeschuldigte sich neben der Autorität der Wissenschaft beruft — eine Glaubensnorm der Kirche beseitigt werden könnte, kann in keiner Weise anerkannt werden. Eine solche Auffassung und Bethätigung des Predigtamtes stellt in der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Bekenntnis gegenüber ganz offensichtig eine schwere und grundsätzliche, über den einzelnen Fall weit hinausreichende Verletzung der dem Angeschuldigten durch sein Amt auferlegten Pflichten dar.

3. Der wissenschaftliche Wert des Urteils zweiter Instanz

Daß Christus in seinem Leben, vor allem an seinem Kreuze, Welt, Sünde und Tod überwunden hat, das steht dem, der an ihn glaubt, in dem er lebt, so fest wie das Leben der eigenen Seele. Es giebt keine Macht der Welt, die in ihm die Gewißheit erschüttern könnte: ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Diese Glaubenserfahrung ist die Lebenskraft der christlichen Gemeinde. Daß und wie der Auferstandene seinen Jüngern wieder erschienen ist, ob das Grab in Josephs Garten leer war, das kann kein Mensch erleben und erfahren. Davon weiß ich nur aus der Geschichte. Die Geschichte überhaupt, auch die Religionsgeschichte und ihr Zweig, die neutestamentliche Theologie, ist eine freie Wissenschaft. Hier hat kein kirchlicher Machtspruch zu entscheiden. Die Wissenschaft vom Neuen Testament erforscht den Ursprung dieses Buchs, seiner einzelnen Teile, Erzählungen und Anschauungen. Findet sie in diesen Erzählungen und Anschauungen Verschiedenheiten und Abweichungen, so sucht sie die zu erklären, wenn möglich als verschiedene Erzeugnisse derselben Glaubenserfahrung zu begreifen. Die evangelische Kirche ist stolz darauf, daß sie diese Wissenschaft frei neben sich ertragen kann. Ihr Glaube ruht auf dem Einssein der Seelen mit Gott und ihrem Erlöser. Den kann keine Wissenschaft erschüttern. Den Glauben in diesem ernsten religiösen Sinne kennt die römische Kirche nicht. Sie kennt nur den Meinungsglauben, der nicht auf die Lebenserfahrung der Seelen, sondern nur auf den Gehorsam gegen Machtsprüche der Kirche sich gründet. Den kann jeder Hauch umwehen; darum giebt es in der römischen Kirche keine freie Wissenschaft von der heiligen Schrift.

Die mannichfaltigen, vielfach von einander abweichenden, ja einander widersprechenden Erzählungen von der Wiedererscheinung des Auferstandenen bilden eins der schwersten Rätsel der neutestamentlichen Theologie. Seit Lessing ringt sie mit dem Aufgebot aller Kraft darnach es zu lösen. Wie schwer dies Rätsel ist, das ergiebt sich daraus, daß es nicht gelöst werden kann, wenn man nicht weiß, wann und wie die geschichtlichen Schriften des Neuen Testaments entstanden sind, wie ihre Erzählungen sich zu einander verhalten. Nichttheologen fordere ich auf, einmal auch nur die letzten Schriften anzusehen, in denen diese unendlich

schwere Frage behandelt wird, etwa die Schriften von Beyschlag, Holtzmann, Keim, Pfleiderer, Schmiedel, Weizsäcker, Bernhard Weiß. Wer in die Arbeit dieser Geschichtsforscher sich auch nur einigermaßen versenkt hat, der wird sagen: es ist unerhört, wenn man über diese Frage wie Weingart in einem kurzen Abschnitt einer Predigt ein Urteil fix und fertig vorträgt. Aber ganz ebenso unerhört ist es, wenn eine Behörde ebenso, ohne alle Begründung, auf wenigen Zeilen über solch eine Frage eine Entscheidung trifft. Quivis praesumitur bonus. Ich will, muß wenigstens, einmal annehmen, Weingart und seine Richter wären in diesem Gebiet Historiker ersten Ranges, sie könnten in dieser Frage ein maßgebendes Urteil abgeben. Gethan haben sie es alle in einer der unendlich schweren Wissenschaft nicht entsprechenden, in einer dilettantischen Weise. Wissenschaftliche Kritik aber, vor allem wissenschaftliche Dilettantenarbeit gehört nicht in die Kirche, die Gemeinschaft des Glaubenslebens. Und wenn die Behörde die Ergebnisse der gewissenhaften Arbeit einer großen Anzahl ernster Historiker mit Worten wie „subjektiv“ [1]), „Schulmeinungen“ abtut, so ist das, gelinde gesagt, sehr unfein. Ein solches Verfahren kann nur in der römischen Kirche Freude erwecken. Und man hat dort gesagt: nun seid ihr geworden wie wir. Man wird sich dort freuen, daß auf diesem Wege die wissenschaftliche Inferiorität auch bei uns Platz greifen wird. Und wie kann man es wagen, in solch einer Frage, die beim Entstehen der Bekenntnisse noch gar nicht existierte, sich auf den Wortlaut der Bekenntnisse zu berufen? Kein Mensch hält ja auch nur den Schriftbeweis der Bekenntnisse für unfehlbar.

Meinerseits habe ich gar keinen Grund, für die Freiheit der Wissenschaft oder für diese oder jene ihrer Ergebnisse einzutreten. Auf die Wissenschaft kommt es mir hier gar nicht an. Sie geht ohnehin ihre eigenen Wege ruhig weiter, unbekümmert darum, ob sie im „orthodoxen“ oder „liberalen“ Interesse mißbraucht oder angefeindet wird. Auf das Entschiedenste aber haben alle evangelischen Christen dagegen Verwahrung einzulegen, daß in dieser ungehörigen Weise die wissenschaftliche Arbeit in die Kirche hineingetragen und dadurch der Friede der Kirche, die

1) Ich muß doch annehmen, daß Weingarts Richter ihren Kant gründlicher als die Anderen, über die sie richten, studiert haben. Dann dürften sie „subjektiv“ aber doch nicht als Scheltwort brauchen. Sie müßten wissen, daß alles in uns, fürerst mindestens, subjektiv, und welche Aufgabe es ist, der Objektivität auch nur näher zu kommen.

Leben spenden soll, gestört wird. Ich muß wiederholen, was ich schon anderwärts gesagt habe: man soll Hungernden Brot geben und sie nicht vor dem heißen Ofen, in dem es wirklich oder angeblich gebacken wird, verschmachten lassen.

Zu meiner Freude hat Weingart sein Unrecht anerkannt. Damit ist für ihn diese traurige Angelegenheit erledigt. Auch die Behörde hatte ohne Zweifel eine ganz berechtigte Absicht. Sie wollte den Heilsglauben feststellen. Das war wirklich ihre Pflicht. Hätte Weingart gesagt: nicht Christus hat den Tod, sondern der Tod hat Christus überwunden, da wäre kein Zweifel über die Notwendigkeit seiner Entlassung entstanden. Die Behörde aber suchte den Heilsglauben auf falschem Wege. Doch das ist später zu erörtern. Jedenfalls aber ergiebt sich schon hier, daß künftig kein Urteil über eine Glaubensfrage Rechtskraft erhalten darf, wenn es nicht an zuständiger Stelle, von der theologischen Fakultät der Landesuniversität, gutgeheißen ist. Vor Allem aber ist der Grundsatz unerschütterlich fest zu halten: Religion und Wissenschaft sind auf das schärfste zu trennen; der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde ist nur Religion zu bieten.

---

4. Die Stellung zu Bibel und Bekenntnis

Die römischen Priester stellten Gott als eine unheimliche Naturmacht, Christus als unerbittlichen Richter dar. Sie quälten die Christen mit gesetzlicher Angst. Sie zwangen sie, zu ihnen und ihren Erzeugnissen (Sakramente und Opfer) ihre Zuflucht zu nehmen. Sie behaupteten, sie wären das Reich Gottes in Folge ihrer Weihe; nur durch sie könnten die Laien in Beziehung treten zu Gott und der jenseitigen Welt. Durch eine wunderbare That Gottes in der Seele unseres Reformators zerriß dies Trugbild vor seinem Auge. In der heiligen Schrift trat ihm das Bild Jesu entgegen, die wirkliche Offenbarung Gottes im Ernst der Geschichte. In der Liebe zu Christo ward es ihm gewiß, daß wir einen gnädigen Gott haben, daß es eine Wiedergeburt aus dem heiligen Geiste giebt, und daß die durch Gott Erlösten das Reich Gottes sind. Der Glaube war bis dahin gehorsame Unterwerfung unter das Joch der Priestersatzungen gewesen. Er war nun kindliches Vertrauen zu Gott, der in Christo offenbart ist und Eins wird mit dem gläubigen Herzen.

In der heiligen Schrift hatte Luther Christus gefunden. Sie hielt er den Priestern entgegen. Vor dem Bilde des wirklichen Christus sank der Christus des Meßopfers, vor dem Gottesreich der durch Gott Geheiligten das trügerische Gottesreich der mit Oel Gesalbten dahin. Luther wußte, was er der heiligen Schrift dankte. Er hat seine Dankbarkeit tief seiner Kirche eingeprägt. Läßt sie von ihr, dann ist sie ein Schiff ohne Tiefgang. Aber die heilige Schrift war und blieb ihm, soweit er der Grunderfahrung seiner Seele eingedenk blieb, das Mittel zum Zweck; die Urkunde von Christo, nicht Christus selbst; die Darstellung der Offenbarung Gottes, nicht Gottes Offenbarung. „Derohalben, weil denn Christus selbst der Schatz ist, darum ich erkaufet bin, frage ich gar nichts nach allen Sprüchen der Schrift, wenn du noch mehr wider mich aufbrächtest . . , denn ich habe auf meiner Seite den Meister und Herrn über die Schrift: mit dem will ich's halten und weiß, er wird nicht lügen". Wenn nun die Reformationszeit Bekenntnisse ihres Glaubens aufstellte — was konnte dann ihr Zweck sein? Sie bekannte sich zu der mächtigen Glaubenserfahrung, durch die Luther die Welt bewegt und den Bruch mit der Priestermacht vollbracht hatte. Durch die römische Kirche ging ein alles persönliche Leben ertötender Zug. Vergessen war der persönliche Gott, vergessen die Person des Erlösers und das Reich der Erlösten, vergessen der Glaube als die entscheidende persönliche That. Satzungen, Werke, Sakramente, Opfer, Priestermacht — das war der Hauch des Todes, der auf der Kirche ruhte. Jetzt trat, in einem unvergleichlichen Frühling, die Persönlichkeit in ihr Recht. Daß Gott sie von der gesetzlichen Angst und von den katholischen Sakramenten zu sich und seiner Barmherzigkeit, von dem Gerüst der Hierarchie zu Christus und dem Reich der Seinen geführt hatte — das war das neue Leben, das durch die evangelischen Kreise ging. Das war ihre Religion. Die Religion war damit wieder gewonnen. Die sprachen sie aus in ihren Bekenntnissen. Mit Recht hatte schon Luther in dem Einen Namen „Christus" sie zusammengefaßt.

Aber nach der beglückenden Frühlingszeit kam ein langer schwerer Nachwinter. Der Papismus brach wieder herein über die kaum Befreiten. Die Bedeutung der Persönlichkeit ward wieder vergessen. Der Alles ertötende pantheistische, ja atheistische Zug der römischen Kirche gewann wieder Macht. Der Zweck ward dem Mittel geopfert. Ueber Bibel und Bekenntnis

vergaß man Christus, Gott, das Reich Gottes. Der Winterfrost der „reinen Lehre“ schlug alles Leben in Bande. Man freute sich nicht mehr der heiligen Schrift als der lebendigen Urkunde vom Leben derer, denen wir das Gottesreich danken, der Propheten und Apostel, Christi. Mit Angst und Bangen dachte man an das heilige Buch, besorgt, daß der knechtische Gehorsam nicht ausreiche, jedes seiner Worte für unfehlbar zu halten. Man vergaß es endlich ganz über die „reine Lehre“ der Theologen. Das Bekenntnis ward zum Strafgesetzbuch. Satz um Satz entnahm man beiden, der heiligen Schrift und dem Bekenntnis. „Hier steht's geschrieben“; damit ward von der unerbittlichen kirchlichen Jurisprudenz das Urteil gefällt. Die Religion der Bibel und der Bekenntnisse, Christus, war vergessen. Der Mißbrauch beider reifte zur Vollendung. Eine Arbeit von anderthalb Jahrhunderten hat dazu gehört, Bibel und Bekenntnis wieder als Lebensquellen zu erkennen, im Glauben ihrer wahrhaft froh zu werden, Christus, Gott und sein Reich in ihnen im Wiederschein wiederzufinden.

Weingart legt seiner Osterpredigt das Wort Joh. 14, 19 zu Grunde: ich lebe, und ihr sollt auch leben. Das Wort führt mitten in den Christusglauben ein. Es zeigt, daß Christus im Kampf mit dem Tode ewige Herrlichkeit errungen hat, daß er uns in jedem Augenblicke gegenwärtig ist, geistig mit seinem Blut unsere Adern durchströmt. War da eine Veranlassung gegeben, einzelne Aussprüche und Erzählungen über die Wiedererscheinung des Auferstandenen zu besprechen? Und die besprochenen Erzählungen, wie werden sie behandelt? Im Sinne der Glaubensgemeinschaft mit Christo? Wie ich Weingart's Predigt las, da dachte ich an eine Pfingstpredigt eines ernsten Geistlichen, den ganz gewiß selbst das hannover'sche Landeskonsistorium nicht absetzen würde. Er las die Erzählung von der Ausgießung des heiligen Geistes vor. Dann sagte er: all dies Aeußerliche, das Sturmesbrausen, die Feuerflammen, die Zungen, das alles ist ja nur der Rahmen; worauf es dem Glauben allein ankommt, das sind die Vorgänge in den Seelen der Jünger. Darüber wollen wir reden. Und nun sprach er sehr einfach und sehr ergreifend über die Wiedergeburt aus dem heiligen Geiste. Weingart zählt eine ganze Reihe von Wiedererscheinungen des Auferstandenen auf, um daran die Bemerkung zu knüpfen: wie es sich damit verhält, das wissen wir nicht. Heißt nicht auch das, in der heiligen Schrift nicht ihre Religion, Christus, und die Be-

wegungen des inneren Lebens finden, die seine Person in den Seelen hervorruft? Weingart kämpft gegen die ertötende Auffassung der heiligen Schrift, statt die Leben spendende geltend zu machen. Es sind nicht alle frei, die ihrer Ketten spotten.

Die rechte Stellung zu Bibel und Bekenntnis ist freilich in dem Urteil der Richter Weingart's gar nicht zu finden. Da werden einzelne Stellen herausgegriffen. Hier steht's: das leere Grab, die Wiedererscheinung des verklärten Leibes. Es könnte noch hinzugefügt werden: im Apostolikum wird sogar die Auferstehung des Fleisches gelehrt. Sprüche, die nicht gefallen, werden weggelassen, z. B. der: selig sind, die nicht sehen und doch glauben. Was für ein Verfahren ist das! Die Kirche ist die Gemeinschaft im christlichen Glauben. Es mußte der Glaube an Christus, durch den Gott unser Leben wird, der heiligen Schrift und dem Bekenntnis entnommen und gezeigt werden, ihn habe Weingart verletzt. Das scheint den Richtern Weingart's gar nicht nötig. Die alte kirchliche Jurisprudenz ist wieder in Geltung. Es ist vergessen, daß Luther bereit war, gegen einzelne Sprüche auf den Meister der Schrift sich zu berufen. Die freie evangelische Stellung zu Bibel und Bekenntnis, die allein im Stande ist, beide unseren Gemeinden lieb zu machen, die religiöse Stellung ist wieder aufgegeben. Das knechtische Joch ist wieder auf die Seelen gelegt. Rechts und links kämpft man wieder, es zu erhalten oder zu zerbrechen; und der Friede der Gemeinden, die Religion, Christus, geht wieder verloren. Und worauf reduziert sich zuletzt der Konflikt zwischen Weingart und seinen Richtern? Nach Weingart ist der Auferstandene in einem (neuen) Lichtleib im Geist, nach dem Urteil in dem verklärten gekreuzigten Leibe vor den Augen der Jünger erschienen. Wenn um solche Differenzen das Streiten weitergeht, dann wird die Kirche zerrieben, bis jeder Einzelne seine allein unfehlbare Kirche ist. Das Papsttum hindert diesen Verlauf durch den Druck seiner Hierarchie. Die Sekten verfallen ihm rettungslos. Es ist der Segen unseres Landeskirchentums gewesen, daß es darauf gehalten hat, zwischen Bibel und Bekenntnis und der Religion der Bibel und der Bekenntnisse zu unterscheiden, den Zerfall also uns zu ersparen. In Hannover scheint man ihn herbeizuwünschen. Auch die innere Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen scheint man auflösen zu wollen. Offenbar deutet das „Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover" darauf hin.

Um die alte juristische Stellung zu Bibel und Bekenntnis

aufrecht zu halten, operiert man mit den Begriffen: objektiv, subjektiv, Schulmeinung. Ein aus der heiligen Schrift oder dem Bekenntnis entnommener Satz ist objektiv; alles Andere ist subjektiv oder Schulmeinung. Aber giebt es nicht eine biblische Theologie? Und weist diese nicht verschiedene Lehrbegriffe, also subjektive Auffassungen, auch im Neuen Testamente nach? Und giebt es nicht eine Dogmengeschichte? Hat diese nicht mit apodiktischer Gewißheit festgestellt, daß in unseren Bekenntnissen gar viele Schulmeinungen, etwa des Athanasius, des Augustinus, des Anselmus, Melanchthons, Andreäs und Anderer, sich finden? Unbedingt muß die Kirche ihre Lehrer an die Religion der Bibel und des Bekenntnisses binden. Wer sie verkürzt, und wer sie verletzt, ist zu entlassen. Bei der Beschaffenheit jener Schriften ist es die schwerste Aufgabe jedes Richters, die Grenzlinie zwischen Religion und Auffassung der Religion zu ziehen. Das Geistliche muß eben geistlich beurteilt werden. Plumpe juristische Handgriffe können hier nur verderben. Jedenfalls ist es Pflicht, mindestens grundsätzlich zwischen der Religion der Bibel und des Bekenntnisses und der Bibel und dem Bekenntnis zu unterscheiden und in der hannoverschen Landeskirche für die Geistlichen ein Gelübde einzuführen, das klar und deutlich religiös, etwa auf das Evangelium von Christo verpflichtet, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen bezeugt ist. In dem Urteil über Weingart liegt offenbar ein Mißbrauch der Bibel und der Bekenntnisse vor.

Es ist aber noch mitzuteilen, wie das Urteil über diese Frage im Allgemeinen sich ausspricht. Der betreffende Abschnitt lautet, wie folgt:

Demnach ist es die Pflicht eines jeden Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, sich ernstlich zu bemühen von der Schriftgemäßheit des kirchlichen Bekenntnisses sich innerlich zu überzeugen, um die in letzterem bezeugten, wie in der heiligen Schrift begründeten Glaubenswahrheiten in ihrem ganzen Umfange getrost und mit freudiger Zuversicht verkündigen zu können; wem sein Gewissen das nicht erlaubt und wer dazu nicht im Stande ist, hat keinen berechtigten Anspruch darauf, ein Predigtamt in der Kirche zu übernehmen und zu führen.

Die Leser werden sich selbst sagen, daß damit auch die römische Kirche zufrieden sein kann, und daß es keine Reformation gegeben hätte, wenn Luther dieser Verpflichtung nachgekommen wäre.

5. Die Glaubensfrage

Die evangelische Kirche ist eine Gemeinschaft im evangelischen Glauben, bestimmt, ihren Gliedern ihn zu erhalten und dadurch ihre Seelen zu retten. Der Gegenstand des Glaubens ist Gott; nämlich Gott, erhaben über die Welt, ihr Schöpfer und Herr, unser Vater; uns offenbart in Christo; schöpferisch wirksam in seinem Reiche, in der Gemeinschaft der Erlösten. Wie kann über Gott Streit sein? Man flüchtet zu ihm, um über jeden Kampf sich zu erheben. Bei Gott allein ist Friede. In der Gemeinschaft mit ihm giebt es nur Einen Kampf, den gegen Welt und Ich, gegen die Mächte, die uns ihm entreißen, unsere Seelen verderben wollen. Der Glaube ist ein Entschluß des Willens, Hingebung an Gott. Sein Erfolg ist der: ich lebe nicht mehr, sondern Gott lebt in mir. Wie also soll über den Glauben ein Kampf entstehen? Man hat ihn, oder man hat ihn nicht. Man liebt das Licht oder die Finsternis. Wie aber können, die das Licht lieben, über das Licht uneins werden?

Der evangelische Glaube konnte nur durch einen Bruch mit der römischen Kirche in das Leben treten. Sie hatte die Gegenstände des Glaubens den Menschen verhüllt oder entzogen. Sie mußte fallen, wenn die Gegenstände des christlichen Glaubens, Gott, Christus, das Reich Gottes, den Seelen wieder enthüllt werden sollten. Das geschah durch Luthers mächtige Glaubenserfahrung. Der Bruch war natürlich nur in heißem Kampf zu vollziehen. Aber der Friede ward noch nicht errungen. Wir besitzen ihn noch heute nicht. Wie erklärt sich das? Gewaltsam mußte in der Mitte des 16. Jahrhunderts dem mächtigen Strom der geistigen Bewegung Halt ein geboten werden, noch ehe alle Schlacken ausgeschieden waren. Der Strom hätte sich sonst in's Unabsehbare ergossen, wie das Auftreten der Schwärmer zeigte. Der Glaube ward zum Gehorsam gegen das Lehrgesetz. Die evangelischen Kirchen erstarrten mehr als die römische. Die Arbeit der Reformation mußte von Neuem beginnen. Daher der bis dahin fortgesetzte Kampf zwischen den starren Lutheranern und den Reformierten oder Philippisten, zwischen den Pietisten oder den Supernaturalisten und den Rationalisten, zwischen den „Orthodoxen“ und den „Liberalen“. Jahrhunderte lang ist die evangelische Kirche ein Schlachtfeld gewesen. Ein beklagenswerter Anblick. Die Kirche selbst war nicht im Stande, sich zu helfen.

Meist von ihr unabhängig entfaltete sich ein neues Leben, das, geläutert, zur Reformation zurückkehrte. Bedeutende Männer haben sich bemüht, dies neue Leben in das Gebiet der Kirche zu leiten. Wenn das jetzt nicht gelingt, dann ist die Kirche und das evangelische Christentum verloren. Während die Parteien unsere Kirche zersetzten, wuchs die Macht der Feinde des evangelischen Glaubens, aller Religion, aller Sittlichkeit. Der evangelische Glaube ist die Rettung der sittlichen Persönlichkeit durch ihre Hingebung an den persönlichen Gott. Die Atheisten und die Ultramontanen sind vereint, die sittliche Persönlichkeit zu vernichten. Jene wollen den sinnlichen Mächten, diese der Tyrannei des Papstes sie opfern. Aber wir wissen, wie beide zu überwinden sind. Es ist die mächtige Geistesarbeit unseres Volkes während der letzten anderthalb Jahrhunderte gewesen, in unserer eigenen Kirche den neuen Papismus der Lehrgesetzlichkeit zu brechen, den lebendigen Glauben persönlicher Hingebung an Gott frei von aller zersetzenden Schwärmerei zur Geltung zu bringen. Damit ist uns die rechte Waffe für den Kampf gegen den Atheismus und den Ultramontanismus in die Hand gegeben.

Welche Männer haben darnach gerungen, uns an dies Ziel zu führen! Einseitig, darum unvollkommen war wohl das Werk eines Jeden. Das Ergebnis der Gesamtarbeit Aller aber entspricht unserer großen Aufgabe. Lessing zeigte: Gott, Christus, das Reich Gottes war früher da als Bibel und Bekenntnis; diese tragen nur das Abbild von jenen in sich. Kant führte in die Tiefen der Seele ein: die ganze Welt ist nur Erscheinung, Wahrheit ist nur das Gewissen, und das Gewissen besteht nur durch Gott. Fichte ergriff mit seinem ganzen inneren Menschen die Gewißheit: das Gewissen übt die Herrschaft auf dem Thron der Welt; durch eine unerbittliche sittliche Weltordnung führt Gott seinen allmächtigen heiligen Willen zum Siege. Hegel fand in Natur und Geschichte die göttliche Vernunft. Schleiermacher zeigte, wie Gott in der Person des Erlösers zu uns komme, wie er in der Abhängigkeit von ihm die Freiheit von Welt und Ich uns gebe. Da nun erschienen Natur und Geschichte im Lichte des evangelischen Glaubens; und wieder stand die Nation vor dem Einen still, in dem Gott uns alles geschenkt hat. Die ewigen Realitäten des christlichen Glaubens waren wieder entdeckt; der evangelische Glaube war auf breite Basis, auf christliche Erkenntnis der Natur und der Geschichte gegründet. Die Religion war erkannt als ein Verhältnis von Person zu Person. Man

wußte, daß sie nicht bloß reine Lehre sei, sondern Leben des Gemüts und Wille. Dadurch ist es möglich geworden, das Theologengezänk als den Herbstwind zu erkennen, der durch die dürren Blätter geht, es aus der Kirche zu verbannen. Die Religion der Bibel und der Bekenntnisse, Christus, gilt nun wieder. Die Zeugnisse von ihm sind nicht mehr Strafgesetzbücher für Konsistorialbehörden. Nun wissen wir auch wieder, was der evangelische Glaube ist: nicht der Gehorsam gegen ein Lehrgesetz der Orthodoxie oder des Liberalismus, sondern dies, daß ich ergriffen von Gott, der Welt und meinem Ich sterbe, damit ich sagen kann: ich lebe nicht mehr, sondern Gott lebt in mir. Wie kann darüber zwischen evangelischen Christen ein Streit sein?

Der Streit der beiden Parteien wird jetzt geführt um die Bedeutung der Person Jesu. Der Fall Weingart hat das wieder gezeigt. Aber wenn um den Glauben an Gott kein Streit sein kann, wie kann er um den Glauben an den entstehen, in dem Gott mir entgegentritt? Handelt sichs nicht auch bei ihm um das „Stirb und Werde", das der Herzschlag alles christlichen Gottesglaubens ist? Wenn in der Person des Vaters dem Kinde die rettende Liebe Gottes entgegenkommt, wie sollte da ein Lehrstreit ihrer Wirksamkeit entgegentreten? In jeder That Jesu bin ich von Gott überwältigt und beseligt. Und ist nicht eben in allem, was mich beugt, indem es mich erhebt, und mich erhebt, indem es mich beugt, Gott zu finden? Zwei Erzählungen aus dem Leben Jesu sind mir immer ganz besonders durch die Seele gegangen. Er ist entschlossen, dem Kampf auf Leben und Tod in Jerusalem entgegen zu gehen. Die Liebe eines Jüngers will ihn zurückhalten. Er weist sie ab: weiche von mir Versucher; du weißt nicht, was göttlich, sondern was menschlich ist. Da ergreift mich der Herzschlag des göttlichen Lebens. Er wird gefragt: guter Meister, was muß ich thun, um zum Leben zu kommen. Er antwortet: was nennest du mich gut? niemand ist gut als Einer, Gott. Dies Wort aus diesem Munde überwältigt die Seele mit geradezu furchtbarem Ernst. Und daß dieser Eine, umgeben von einer Welt und von Religionen des Trugs und des Scheines, so reden kann, davor schwinden alle meine Gedanken; nur der Eine bleibt mir: wenn ich dies Wunder fassen will, so steht mein Geist voll Ehrfurcht still. Christus aber giebt mir in der Angst meines Gewissens den einzigen Trost, den es giebt: flüchte zu Gott; bei Gott ist kein Ding unmöglich. Nun trete ich unter sein Kreuz. Da ergreift mich die Macht der Ewigkeit. Mein

Glaube wenigstens bedarf nichts weiter. Hier ist Welt, Sünde und Tod überwunden. Der Tod ist Sieg, ist Auferstehung und Herrlichkeit geworden. Ich habe alles erreicht, wenn ich mitsterbe, um mitzuleben. Erreiche ich das, so ist keine Macht der Welt im Stande, mir die Gewißheit zu entreißen: ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Wer nicht mit dem Gekreuzigten gestorben und auferstanden ist, wer es nicht auf diesem Wege erfahren hat, daß Gott ein Gott der Lebendigen ist und nicht der Toten — für den ist es, wie schon Christus selbst gesagt hat, ganz nutzlos, wenn er hört: der Auferstandene ist wiedererschienen. Dies ist der wahre Auferstehungsglaube. Er ist absolut unentreißbar. Er ist die höchste sittliche That, zu der Gott mich befähigt. Wie kann über sie ein Streit sein? Man erlebt sie, oder man erlebt sie nicht. Ein Drittes ist nicht möglich.

Daran finde ich bei Weingart nur Anklänge. Seine liberalistischen Erörterungen über das Wie der Wiedererscheinung des Auferstandenen lenken von dem Kern des Heilsglaubens nur ab. Und nun frage ich, ob von diesem Kern des Heilsglaubens in dem Urteil über Weingart auch nur ein Wort sich findet. Ein Urteil über den Glauben eines Mannes, und nur Erörterungen darüber, ob der Auferstandene in dem alten, nun verklärten oder in einem neuen Lichtleibe den Seinen erschienen sei, ob sie mit dem äußeren oder mit dem inneren Auge ihn wahrgenommen hätten, und über das leere Grab im Garten des Joseph von Arimathia. Durch solche Erörterungen schützt die oberste Behörde einer Landeskirche den Glauben ihrer Kirche! Der bereits von mir zitierte, von mir hochverehrte Prediger würde sagen: das alles ist ja nur der Rahmen; was in den Seelen vorgeht, das ist's, worauf alles ankommt. Ich würde hinzufügen: der Glaube ist Vertrauen zu Gott, der meine Seele heiligt und sie dadurch zu ewigem Leben entfaltet. Wer den nicht in dem Siege Jesu am Kreuz findet, der findet ihn gar nicht. So muß ich vom Standpunkt des Glaubens aus urteilen, mit dem allein die Kirche es zu thun hat. Für die Wissenschaft ist die Frage eine andere. Da bin ich von meinem Lehrer Weiße her gewöhnt, mit solchen Instanzen, wie die im Urteil geltend gemachten, es nicht leicht zu nehmen. Aber ein Glaubensgesetz soll mir niemand daraus machen. Und der Streit der geschichtlichen Wissenschaft ist in Büchern zu führen. Die Lebensbedingung für die Kirche ist der Friede. Und der Friede ist sofort gegeben, wenn die Kirche sich auf das beschränkt, was ihres Amtes ist, auf den Heilsglauben.

Wehe ihr, wenn sie sein Gebiet überschreitet. Sie raubt dann den Seelen, die ihr anvertraut sind, das Leben. Manche Zuhörer Weingarts haben vielleicht, nachdem sie den liberalisierenden Teil seiner Predigt gehört haben, sich gesagt: was sind wir doch geförderte Christen; wir haben uns schon dazu erhoben, zu wissen, daß doch manches in der Religion nur Legende ist. Und manche von denen, die in einer Predigt Erörterungen hören wie die von Weingarts Richtern angestellten, werden an ihre Brust schlagen und sich sagen: was sind wir doch gläubig; wir glauben noch an das leere Grab und an die Identität des gekreuzigten und des verklärten Leibes Jesu. Soll man evangelischen Christen noch sagen: den Heilsglauben erkennt man an seinen Früchten; man erkennt ihn daran, daß er in sittliches Leben in uns sich umwandeln kann?

Da aber tritt der ganze Jammer uns vor Augen, der aus dem unseligen Kampf zwischen Lehrgesetzlichkeit und Liberalismus in der Kirche für unser Volk erwächst. Der Ernst des sittlichen Lebens, der Ernst des Gewissens, leidet darunter. Die letzte Thronrede vor dem preußischen Landtage noch klagt über die Entartung der Jugend. Wie will man dem sittlichen Elend wehren, wenn man in der Kirche Zeit und Kraft verschwendet im Streit über geschichtliche Fragen wie die zwischen Weingart und seiner Behörde, wenn man nicht streng an den Glauben sich hält, durch den der alte Mensch in uns stirbt und der neue geboren wird? Doktrinarismus und Romantik sind die entsetzlichen Feinde der evangelischen Kirche. Sie lassen es zu ernster sittlicher Arbeit in ihr, zu gewissenhafter, genügender Seelsorge, nicht kommen. Ich denke: aus diesem neuen, tief zu beklagenden Streitfall klingt uns allen eine ernste Bußpredigt entgegen. Wie ich Weingarts Predigt und das Urteil seiner Richter gelesen hatte, da dachte ich an das Wort: es jammerte ihn des verschmachtenden Volks. Und ich hörte im Geist die frechen Reden unserer Atheisten und die Triumphrufe der Ultramontanen und sagte mir: hier ist es Pflicht für jeden, der noch eine Empfindung für die Not unseres Volkes und für unser höchstes Gut, den Heilsglauben, hat, die Stimmen derer zu vermehren, die davon überzeugt sind, daß durch Liberalismus und Lehrgesetzlichkeit unser Volk nicht gerettet wird, sondern nur durch persönliche Hingebung an Gott und an sein Reich und an die Person des Erlösers. Auf die ganze Person Jesu, auf Gott in ihm, muß der Glaube an seine Auferstehung gegründet werden. Er ist ein zu wesentlicher Teil für unser

Glaubensleben, als daß er ruhen könnte auf einzelnen geschichtlichen Erzählungen, auf einem Grunde also, den die Wissenschaft heut befestigt, morgen erschüttert. Nur was ich innerlich erfahren und erleben kann, was ein Bestandteil meines innersten Wesens wird, das kann keine Wissenschaft mir fraglich machen.

---

6. Ergebnis

Zwei, drei Mal und immer wieder habe ich das Urteil gelesen. Weniges hat im Leben mir so tiefen Schmerz erweckt. Ueber manche Ergebnisse ernster wissenschaftlicher Arbeit geringschätzend geurteilt, Bibel und Bekenntnis als Lehrgesetze mißbraucht, der Heilsglaube verschwiegen, ohne Gefühl für die mächtige Krisis in unserem religiösen Leben und für die wachsende sittliche Not, ohne Gefühl dafür, daß in solcher Zeit alle, die freudig an den Sieger über den Tod glauben, treu zusammenstehen müssen — ist das nicht einfach der Untergang unserer Kirche?

Das ist der erste Eindruck; aber nur der erste. Wer wirklich Religion und Auffassung der Religion unterscheiden kann, der unterscheidet sie auch bei denen, deren Aussprüche über die Religion er beklagt. All diese Konflikte verwirren oft nur die Oberfläche des religiösen Lebens. In den Tiefen der Seelen flutet der Strom der Religion weiter. Und sein Wesen ist Friede, Friede in Gott. Weingarts Richter, soweit sie dem Urteil zugestimmt haben, sind in einem schweren Irrtum befangen. Vor wenigen Jahrzehnten noch belastete er fast überall die evangelische Kirche in Deutschland. Die Schleier sind in den meisten Landeskirchen zerrissen. Die Geschichte geht weiter. Auf die Zeit Calovs folgt die Speners, auf die Zeit Hengstenbergs eine bessere, in der den Seelen die Sonne Gottes wieder aufgeht: Gott, erhaben über der Welt; Gott in Christo; Gott im Reiche der Erlösten. Dies Licht wird auch in Hannover die Schleier der Lehrgesetzlichkeit zerstören. Es kommt dort später, weil die erschütternde Katastrophe des Kriegs um die Oberherrschaft in Deutschland dort die ruhige Erwägung gestört hat. Und gerade der norddeutsche Stamm ist dazu geschaffen, den Heilsglauben als die Willensthat der Hingebung an den persönlichen Gott zu erleben. Die Energie, mit der sich der Wille jetzt, hie und da vielleicht bis zum Fanatismus, dem Lehrgesetz hingiebt — auf Gott selbst gelenkt, wird er

dem Glauben eine Kraft verleihen, wie man sie selten findet. Der hannoverschen Landeskirche wird dadurch besser ihre ersehnte charakteristische Eigentümlichkeit gewahrt werden als durch lehrgesetzlichen Zwang. Die sächsische Landeskirche ist in mancher Beziehung der hannoverschen ähnlich. Uns ward es leichter gemacht, in die neue Zeit uns einzuleben, weil sie bei uns weniger erschütternd begann. Wir haben ein Ordinationsgelübde, das geschaffen ward, religiös zu verpflichten. Im Unterricht der Theologen, in der Leitung der Kirche, in der kirchlichen Arbeit herrscht das Gefühl, daß ein Unterschied ist zwischen dem Heilsglauben und dem Lehrgesetz, und daß nur der Heilsglaube uns retten kann, nicht Orthodoxie oder Liberalismus. Seit langen Jahren sind wir daran gewöhnt, daß jeder Geistliche mit allem Ernst in seinem Bezirke zu arbeiten hat. Durch theologische Richtungen lassen wir uns nicht einander entfremden. Man wird in Hannover auch erkennen, daß die Kirche den Frieden bedarf, und daß der Friede das Aufgeben der Lehrgesetzlichkeit fordert.

Damit und mit einer kurzen Erörterung darüber, wie die entstandene Wunde zu heilen sei, wollte ich schließen. Inzwischen sind aber Ereignisse eingetreten, die ein neues Licht auf die Verhältnisse werfen und die in hohem Maße die hier vertretenen Friedensgedanken verstärken. Ich darf mich daher der Pflicht nicht entziehen, kurz auch noch diese Vorgänge zu besprechen.

---

7. Die Petition an den Kaiser

Nach Weingarts Entlassung richtete sowohl sein Verteidiger als auch eine große Anzahl von Mitgliedern beider Gemeinden — man meint $^4/_5$ aller Achtzehnjährigen — die dringende Bitte an Se. Majestät den Kaiser, er möge das Urteil der Entlassung im Wege der Gnade aufheben oder in einen Verweis verwandeln. Se. Majestät übergab das Gesuch dem Kultusminister zur Erledigung. Dieser antwortete unter dem 26. Januar 1900, „er finde sich nicht veranlaßt, die Aufhebung oder Milderung der gegen den Pastor Weingart rechtskräftig erkannten Disziplinarstrafe im Gnadenwege herbeizuführen".

Weingart wieder anstellen, das hieß die Mitglieder des Landeskonsistoriums, die dem Urteil zugestimmt hatten, entlassen. Ihre Entlassung hätte in der hannoverschen Landeskirche den Arg-

wohn erweckt, sie solle gewaltsam der Union zugeführt werden. So konnte der Minister wohl kaum helfen. Immerhin war die Petition aus aufrichtigem Vertrauen zum Kaiser entsprungen. Die Unterzeichner sind im Gegensatz zu den im Lande vorhandenen ultramontanen und welfischen Strömungen reichstreu. Die Petition bewies, daß die Männer, die nach der Katastrophe von 1866 die Verbindung des westlichen Teils der Provinz Hannover mit Westphalen befürwortet hatten, die Verhältnisse, namentlich die kirchlichen, richtig erkannten. Und war denn auf dem Gnadenwege gar nichts zu thun, um die geschlagene Wunde zu schließen? Die religiösen Gefühle so vieler Menschen, ihr Vertrauen zu ihrem Kaiser, das sind doch wertvolle Güter. Sie zu schonen, ist für die Träger der Regierung eine ernste Pflicht. Das ist ja der Vorzug des fürstlichen Regiments auch in der Kirche, daß es stärker ist als eine herrschende Partei und die Minorität, oft die Trägerin der Zukunft, zu schützen vermag.

Man mag Weingarts Fehltritt für sehr groß halten. Und er wird jedenfalls vergrößert durch seine Umgebung. Wer neben aufgehäuftem Zündstoff mit dem Feuer spielt, der handelt mehr unrecht, als wer es anderwärts thut. Auf jeden Fall aber war, wie früher gesagt ist, die seelsorgerische Behandlung der Angelegenheit verabsäumt worden, die Weingart zur Klarheit geführt und nach einem neuen Fehltritt und bei einer dann erfolgten Entlassung die Unzufriedenheit für besonnene Gemeindemitglieder unmöglich gemacht hätte. Das mußte nachgeholt werden. Der Minister mußte Weingart nicht bloß aus Berichten und Akten, sondern persönlich kennen lernen. Er mußte ihm Gelegenheit geben, vor einer unbefangenen, bis dahin unbeteiligten Behörde sein Versehen anzuerkennen und die künftige Vermeidung zu versprechen. Manche Osnabrücker haben vielleicht gehofft, daß auf den Wunsch Sr. Majestät der Oberkirchenrat seine Hilfe darbieten und dem zu hart Bestraften auf diesem Wege den Eintritt in den Dienst der altpreußischen Landeskirche ermöglichen würde. Kirchliche Dinge fordern eben eine andere Behandlung als reine Verwaltungsangelegenheiten. Es handelt sich bei ihnen um das innerste Leben der Herzen. War die persönliche Angelegenheit in dieser Weise friedlich geordnet, dann konnte man überzeugt sein, daß die friedliche Entwicklung der Gemeinden wieder einzuleiten war. Kalte Gesetzlichkeit führt in der Kirche niemals zum Ziele. Das ist auch eine der vielen Wahrheiten, die durch diese traurige Veranlassung allen Beteiligten eingeprägt wird.

8. Die Synode

Weingart hat am 17. und am 19. November v. J. vor großen Versammlungen in Osnabrück über die Verhandlungen vom 9. November berichtet. Sein Bericht findet sich jetzt in einer von ihm veröffentlichten Schrift. [1]) Freude kann er nicht erwecken. Er hat vielleicht zur ablehnenden Antwort des Ministers beigetragen. Uns interessiert nur dies, daß er einen Einblick in die Verhandlungen vor den Richtern eröffnet. Sie haben sich offenbar in den unabsehbaren Kampf zwischen den beiden Richtungen verlaufen. Der Heilsglaube, der über ihnen steht wie die Sonne über den kämpfenden Wolken, kommt nicht zur Anschauung. Ja Weingart hält sogar seinen Gemeindemitgliedern einen Vortrag über das Recht der liberalen Theologie. Ein zweckloses Beginnen. Religiöser Epikuräismus konnte da wohl sagen: was geht dieser Streit uns an? Für die Kirche sind beide Richtungen ein Unglück. Der Glaube des Herzens ist ein zu zartes Heiligtum, als daß er in diesem Kampfe das Wort ergreifen dürfte. Aber wann kann er dann zur Geltung kommen?

Es war daher in hohem Grade ehrenwert, daß die Vertreter des evangelischen Glaubens in der hannoverschen Landeskirche so nicht dachten. In den wissenschaftlichen Kampf zwischen Weingart und seiner Behörde durften sie sich nicht mischen. Aber in der Begründung des Urteils fanden auch sie Anschauungen und Grundsätze, denen sie glaubten widersprechen zu müssen. Im Namen von hundert Geistlichen der Landeskirche gab daher am 30. Januar d. J. Pastor Chappuzeau aus Hainholz aus freiem Antrieb vor der versammelten Landessynode folgende Erklärung ab:

Durch die in der Disziplinar-Untersuchung gegen Pastor Weingart veröffentlichte Urteilsbegründung sehen wir uns zu folgender Erklärung über unsere Auffassung von Schrift und Bekenntnis genötigt. Wir schicken ausdrücklich voraus, daß es uns durchaus fern liegt, an dem Urteil Kritik zu üben. Aber in der gen. Urteilsbegründung sind allgemeine Ausführungen enthalten, die in Bezug auf evangelisches Schriftverständnis und evangelische Bekenntnisverpflichtung Mißverständnisse hervorrufen könnten und thatsächlich hervorgerufen haben, wie die Erörterungen in der Presse und in den Gemeinden beweisen.

1) Der Prozeß Weingart in seinen hauptsächlichsten Aktenstücken mit Beilagen. Osnabrück, Rackhorstsche Buchhandlung.

Infolgedessen halten wir uns für verpflichtet, unbeschadet unseres Vertrauens zu unserer kirchlichen Oberbehörde, die folgende Erklärung abzugeben:

1. Das Wort Gottes, das die Autorität für unser Glauben, Lehren und Bekennen ist, ist uns in der heiligen Schrift gegeben. Die heilige Schrift aber will als Ganzes und geschichtlich verstanden und ausgelegt sein. Nicht maßgebend ist für uns deshalb der Schriftbeweis auf Grund einzelner willkürlich gewählter Zitate, dessen Giltigkeit mit der Lehre von der Verbalinspiration heute allgemein aufgegeben ist.

2. In den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche finden wir den reinen und vollen Ausdruck des Verständnisses des Evangeliums im Sinne der Reformation, den Ausdruck auch unseres persönlichen, freudig bekannten Glaubens. Selbstverständlich aber ist es uns bei dem genuinen Begriff des evangelischen Glaubens, daß eine im juristischen Sinne verstandene Verpflichtung auf den Buchstaben der Bekenntnisse oder gar auf die Theologie ihrer Verfasser, welche den einzelnen Aussagen zu Grunde liegen mag, unevangelisch und bekenntniswidrig wäre und deshalb nicht von uns gefordert werden kann, wie sie auch bei unserer amtlichen Verpflichtung nicht von uns gefordert ist.

Chappuzeau hat dann fest und bestimmt es ausgesprochen: daß Jesus auferstanden ist und lebt, könne erfahren werden; aber wie der Vorgang gewesen sei, das wisse Niemand, das sei das Geheimnis Gottes. Die Bekenntnisschriften dürften nicht so gebraucht werden, daß man einige Sätze herausnehme und nun sage: so ist es. Wenn immer die Verschiedenheit betont werde, so wachse die Verschiedenheit. Es solle das Gemeinsame gesucht und das den Gemeinden dargeboten werden. Er brachte dann folgenden Antrag ein:

In Veranlassung der Begründung, die im Kirchlichen Amtsblatt Stück 14, Nr. 83 zu dem über Pastor Weingart gefällten Urteil zugleich mit diesem Urteil veröffentlicht ist, spricht die Synode ihre Zuversicht aus, daß die Kirchenregierung nicht die Absicht haben kann, das bindende Ansehen der Bekenntnisse in dem unevangelischen Sinne rechtlich-buchstäblicher Anwendung geltend zu machen, und daß sie die entscheidende Autorität der heiligen Schrift für Glauben und Leben nicht in einer Weise versteht, durch die eine Behandlung derselben nach den Regeln der Wissenschaft ausgeschlossen würde.

Die Erklärung der Hundert, der Antrag und die Rede Chappuzeaus treffen den Nagel auf den Kopf. Die lehrgesetzliche Stellung zu Bibel und Bekenntnis ist aufgegeben, die des evangelischen Glaubens zum Ausdruck gebracht. Dadurch und durch das Bekenntnis Chappuzeaus, nur auf den Glauben an die Auferstehung Jesu komme es an, sie nur könne erfahren werden, das

Wie sei Gottes Geheimnis, ist ein Urteil wie das über Weingart ausgeschlossen. Was mußte man nach diesem Auftreten Chappuzeaus erwarten? Ganz offenbar, daß auch ihm die Disziplinaruntersuchung angekündigt ward. Was zu erwarten war, erfolgte nicht. Im Gegenteil; der theologische Vertreter des Kirchenregiments, Abt D. Uhlhorn, erklärte rundweg, die von Chappuzeau vorgelesenen Sätze unterschreibe er ganz und gar. War nach der Begründung des Urteils über Weingart schon diese Erklärung befremdend, so mußte es noch befremdender sein, daß Uhlhorn hinzufügte, das Landeskonsistorium wisse recht gut, in welcher schwierigen Lage die jungen Geistlichen sich gegenwärtig befinden, welchen Verwirrungen sie gegenwärtig ausgesetzt seien. Er sei deshalb weit davon entfernt, das Bekenntnis als juristischen Maßstab anzusehen. Das Konsistorium trage, was es tragen könne; aber das könne es nicht zugestehen, daß jede theologische Meinung mit dem Bekenntnis gleichberechtigt sei.

Uhlhorn hat durch seine Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit der Kirchengeschichtschreibung eine ganz neue Bahn gebrochen. Alle Richtungen in der Kirche haben dies Verdienst und andere stets im vollem Maße anerkannt. In der Frage aber, die hier vorlag, hat er der Kirche den Dienst nicht erwiesen, der von ihm zu erwarten war. Welche Unklarheit, welches Hinundherschwanken tritt uns hier entgegen! Erst das Urteil mit seinem uns bekannten Charakter, dann das unumwundene Bekenntnis zum Standpunkt des Glaubens; hiernach die Rede von der Verwirrung und Bedrängnis der jungen Geistlichen; endlich die Vertröstung mit der milden Praxis der Behörde, die aber doch ihre Grenze habe, freilich eine nicht genau angegebene. Wahrlich, mit einem solchen Hinundher ist der Friede und die Kraft einer Landeskirche nicht zu begründen. Hier erklärt sich, was der Quell der steten Beunruhigung ist. Wie liegen denn die Dinge?

Ich will der Anschaulichkeit wegen einmal annehmen, ich wäre ein junger Geistlicher. In der heiligen Schrift und in seiner Gemeinde ist Christus mir entgegengetreten. Ich weiß, was es heißt, ein Kind Gottes, nicht ein Kind der Welt und ein Knecht des Eigenwillens zu sein. Ich sehne mich darnach, in einer Gemeinde in den Herzen das Licht anzuzünden, das meine Seele erleuchtet. Die Verpflichtung auf Bibel und Bekenntnis sehe ich — als evangelischer Christ kann ich nicht anders — als die Verpflichtung zu dieser Aufgabe an. Was kann mich da beunruhigen und verwirren? Etwa der Kampf der Wissenschaft? Hat der

schon je die Lebensgemeinschaft zwischen Vater und Sohn erschüttert? Noch viel weniger kann er die zwischen mir und meinem Erlöser erschüttern, dem ich alles, mich selbst danke. Bringe ich selbst den Kampf der Wissenschaft, etwa den um die Person Jesu in die Kirche, treibe ich da liberale Theologie, oder ereifre ich mich um die byzantinischen Formeln, die nach Vinet das die Seele am meisten Ausdörrende sind — dann wird meine Behörde zuerst mich ermahnen, dann mich entlassen. Da widerfährt mir einfach mein Recht. Erklärt mir die zuständige Behörde vor meiner Verpflichtung: bei uns werden aber Bibel und Bekenntnis nicht nur als Glaubensquellen, sondern irgendwie auch als Lehrgesetze betrachtet — dann sage ich der Gemeinde, die mich erwählt hat: so lange ihr das Joch der Lehrgesetzlichkeit nicht zerbrochen habt, kann ich euch nicht dienen. (Und ich habe das einmal gethan; in einem Falle, in dem viel Vertrauen mir entgegenkam.) Ist jene Erklärung nicht erfolgt, wird dann aber, nachdem ich im guten Glauben den Sinn der Verpflichtung evangelisch aufgefaßt habe, sie im papistischen Sinne gegen mich gewendet — dann geschieht mir Unrecht. Bei gutem Gewissen ist das zu tragen. Wer in einen Beruf eintritt, muß seine Gefahren auf sich nehmen. — Ganz anders liegt der Fall, wenn ich den Glauben verletze, wenn ich durch Wort oder That eine Lebensrichtung vor der Gemeinde vertrete, die durch den Maßstab der Person Jesu gerichtet ist. Das wäre eine Sünde, von der ich nicht wüßte, wie sie Vergebung finden könnte. Davon kann gar nicht die Rede sein, daß der einer Gemeinde vorstehen könnte, der von der Gotteskindschaft sie auch nur im Mindesten abwendig machte. Die Dinge liegen also vollkommen klar. Unklar ist nur Uhlhorns Darstellung. Und bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Einsicht in diese Verhältnisse ist es schwer zu begreifen, wie eine solche Unklarheit noch möglich ist. Die Wissenschaft, die vor die Gemeinde nicht gehört, hat also für die Kirche doch eine sehr ernste Bedeutung. Man sieht nicht ungestraft auf sie geringschätzend herab. Meinerseits glaube ich unter 4 und 5 dargethan zu haben, wie es ihr gelungen ist, den vollen Inhalt des evangelischen Glaubens, von theologischen Hüllen befreit, in einer Weise zur Darstellung zu bringen, die alle evangelischen Christen zu einen vermag.

Die Unklarheit in der Haltung Uhlhorns läßt auf die Verhandlungen mit Weingart ein neues Licht fallen. Sie läßt erkennen, warum es unmöglich war, die traurige Angelegenheit, mindestens vorläufig, zu einem friedlichen Abschluß zu bringen. Weingart wird

von Uhlhorn in der Synode beschuldigt, er wolle theologische Lehrmeinungen beliebig vor die Gemeinde bringen, überhaupt an kein Bekenntnis sich binden. Und in der That, sein Bericht vor zwei Gemeindeversammlungen kann solche Gedanken erwecken. Aber wenn auch Weingart selbst, der doch sein Versehen in der Osterpredigt anerkannt hat, mir gegenüber sich in dem angegebenen Sinne erklärte, so würde ich ihm einfach sagen: Das ist gar nicht wahr; sprich einmal deinen Glauben an Gott, an Christus, an das Reich Gottes so aus, wie du ihn erlebst; ich bitte mir aber aus, daß du mir mit deinem Liberalismus und deiner Opposition gegen Lehrgesetze nicht lästig wirst. Ich bin überzeugt, was er dann sagte, das würde ein Glaubensbekenntnis sein, so biblisch und so evangelisch, daß vor ihm viele seiner Gegner verstummen würden. Dazu mußte man ihn leiten. Daß es nicht erreicht ward, daran war, wie an allem, die hüben und drüben vorhandene Vermischung von Glauben und Theologie schuld.

Ich muß gestehen: Weingarts Bericht vor zwei Gemeindeversammlungen kann wohl Unzufriedenheit erwecken. Die Verhandlungen in der Synode aber lassen den Mann in einem günstigeren Lichte erscheinen. Da wird über ihn geurteilt, während er abwesend ist. Er wird der äußersten Linken zugezählt. Dem Konsistorium wird der Dank für seine Absetzung ausgesprochen. Das Ergebnis der ganzen Beratung ist nur dies, daß, während Chappuzeaus Antrag gegen sechs Stimmen unterliegt, gegen vier Stimmen der rein negative, an sich ebenso selbstverständliche als unverständliche Satz ausgesprochen wird: Männer, welche in offenkundigem und grundsätzlichem Zwiespalt mit dem lutherischen Bekenntnis stehen, müssen vom Lehramt ferngehalten, resp. aus demselben entfernt werden. Ja, nach dem mir vorliegenden Bericht soll D. Uhlhorn gesagt haben: Weingart habe vor dem Landeskonsistorium ausgesprochen, er wolle sich nicht auf die Bekenntnisse verpflichten, da sei „keine Schonung möglich“ gewesen. Nur ein Einziger spricht ein Wort der Teilnahme aus für den verurteilten Mann, der doch seinem Gewissen eine Wirksamkeit geopfert hatte, die ihm lieb geworden war. Ob das wohl im Geiste Christi geschah?

Ein Umstand muß schließlich aus den Verhandlungen der Synode noch hervorgehoben werden. Wiederholt ward von den Vertretern des Kirchenregiments betont, das Hervorgehen des Herrn im verklärten Leibe aus dem Grabe in Josephs Garten und seine Wiedererscheinung in dieser Gestalt vor den Augen der Seinen

sei eine Heilsthatsache, von deren Anerkennung die Kirche nicht lassen könne. Nach der geschichtlichen Thatsache selbst zu fragen, habe ich in diesem Zusammenhange kein Recht. Ich darf nicht selbst nebenbei die schwersten geschichtlichen Fragen entscheiden wollen. Die Frage ist nur die, ob die Kirche verpflichtet ist, die Anerkennung der von der Behörde formulierten Thatsache gesetzlich zu fordern. Daß der persönliche Heiland persönlich durch seinen Sieg über den Tod eingegangen ist in die Herrlichkeit Gottes, das ist die Heilsthatsache, die jedes Christen Leben gestaltet und ihm die Spannkraft verleiht, die in dem Worte liegt: Die ganze Ewigkeit ist mein. Wer in der Seele Jesu den Sonnenaufgang göttlicher Herrlichkeit geschaut, wer das Wachstum dieses Lichtes und seinen Sieg über die Todesnacht in sich erlebt hat, wer dann in dem wachsenden Leben der ganzen Christenheit in dem sich mitten inne fühlt, daß der Auferstandene lebet und regieret in Ewigkeit, und wer endlich denen nicht Aergernis gibt, denen das nicht genügt, was seine ganze Seele beherrscht — sollte den die Kirche als einen solchen von sich weisen, der eine Heilsthatsache verleugne? Nach der heiligen Schrift ist diese Frage mit Nein zu beantworten. Der Herr selbst sagt, daß ohne den Glauben an Moses und die Propheten, also ohne Wiedergeburt aus Gott, die Wiedererscheinung eines von den Toten Erstandenen vergeblich sei (Luk. 16, 31). Die werden Thoren und Menschen trägen Herzens genannt, denen Moses und die Propheten nicht genügen, sie des Sieges Jesu über den Tod gewiß zu machen (Luk. 24, 25). Dagegen werden die selig gepriesen, die nicht sehen und doch glauben (Johs. 20, 29). Ja, die Person Jesu ist die Heilsthatsache, ohne die wir das Leben der Gotteskinder nicht besitzen. Die Anerkennung einer geschichtlichen Thatsache aber, die zunächst nur als Hilfe in der nicht notwendigen Glaubensnot der Jünger ihren Grund hat, kann und darf nicht zum Glaubensgesetz gemacht werden. Die Kirche muß sich auf das absolut Unerschütterliche beschränken. Das ist vor allem jetzt ihre heilige Pflicht, wo die gesamte Christenheit als eine einheitliche geschlossene Macht den Kampf aufnehmen muß gegen die Feinde, die den Kern des evangelischen Glaubens, Religion und Sittlichkeit bekämpfen.

---

9. Hoffnung für die Zukunft

Daß die Synode nicht hoffnungslos schloß, das war einem Manne zu danken, der mit dem innigsten Glaubensleben musterhafte theologische Klarheit verbindet, dem Vertreter der theologischen Fakultät zu Göttingen, Professor D. Hermann Schultz. Er richtete folgende Worte an die Synode:

Als Glied der Landeskirche möchte ich meine Betrübnis aussprechen, daß dieser Fall Weingart überhaupt so hat behandelt werden müssen, wie die Herren vom Kirchenregiment meinen. Jede Disziplinierung eines in seiner Gemeinde in Segen wirkenden und sittlich intakten Geistlichen muß in unserer Zeit notwendig großen Schaden für die Kirche bringen. Einesteils wird eine solche die Gemeinde in Aufregung bringen, dann eine gewisse Unruhe hervorrufen in den Kreisen der Geistlichen, und endlich wird sie bei denen, die unserer Kirche nicht wohlwollen, das Ansehen der Kirche vermindern. Und das ist nicht gering anzuschlagen, obwohl diese Erwägungen nie entscheidend sein können. Im Falle Weingart handelt es sich um kein öffentliches Aergernis, das bereits erregt war, vielmehr handelt es sich um einen Geistlichen, der den guten Willen hat, den Glauben an Christum zu predigen. Als Lehrer unserer Landesuniversität möchte ich Folgendes sagen, und zwar nicht als Vertreter irgend einer theologischen Richtung, sondern der Theologie überhaupt: Die Arbeit unserer Theologie wird niemals anders als in der Ueberzeugung gethan, daß nur der, der den in unserem Bekenntnis ausgedrückten Glauben teilt, geeignet ist, das Amt eines Geistlichen zu führen, daß aber die Lehrschriften unserer Kirche selbstverständlich nicht eine unfehlbare Autorität sein können, sondern etwas, das der wissenschaftlichen Beurteilung und Fortbildung in der Kritik unterliegt. Dabei ist zu beachten, daß seit 150 Jahren doch Ergebnisse gefördert sind, für die früher die Voraussetzungen nicht vorlagen. Die theologische Wissenschaft ist nichts anderes als ein Teil der historischen, philologischen und zum Teil auch philosophischen Wissenschaft. Nun sind aber in den letzten 150 Jahren ganz andere Ergebnisse erzielt, die können wir nicht übersehen, wir mögen wollen oder nicht. Unsere Kirche hat an hundert Stellen betont, daß „Glauben" bei uns nur Etwas bedeuten kann, in dem das Vertrauen einen wesentlichen und Hauptteil bildet. Gerade die Auferstehungslehre giebt dafür ein ganz evidentes Beispiel. Für uns gilt da nur das „vere resurrexit", nur daß dieser persönliche Christus zu persönlichem Leben zu Gott erhoben ist. Alle anderen Fragen haben mit dem Glauben nichts zu thun. Es kann nicht leicht ein Mensch bescheidener von der Bedeutung der Wissenschaft für Frömmigkeit und Heil der Seele denken als ich. Neun Zehntel der frommen Gemeinde kümmern sich ja nicht um Theologie und können sich nicht

darum kümmern; aber diese sind gewiß unserem Herrn die liebsten, und gerade die Kirchenregierung hat die Pflicht, diese neun Zehntel zu schützen vor dem Streit in theologischen Fragen. Aber wir dürfen so bescheiden sein, zu erwarten, daß diese neun Zehntel nun auch nicht über die theologische Wissenschaft urteilen, von der sie nichts verstehen. So lange wir eine Landeskirche sein wollen, so lange die Kirche ihre Glieder auf die Universität schickt und so lange unsere Geistlichen sich mit theologischer Wissenschaft bekannt machen, worauf unsere Kirche doch Wert legen muß, so lange muß sie auch tragen können, was daraus folgt. Auf keinen Fall aber darf sie einem wissenschaftlich Denkenden zumuten, er solle sich bestreben, seine wissenschaftliche Ueberzeugung zu ändern.[1])

Meines Wissens hat Niemand versucht, diesen Mann zu widerlegen. Wo der Glaube klar aus tiefer Erfahrung zu Tage tritt, da fallen ihm von selbst die Herzen zu. Er ist persönliches Leben, also mehr als das mächtigste Lehrgesetz, mehr auch als aller Liberalismus. Wer die Rede von Schultz liest, der sagt sich: hätte dieser Mann die Angelegenheit Weingarts zu ordnen gehabt, sie wäre still und unvermerkt und ohne jeden zerstörenden Eingriff in das religiöse Leben vorübergegangen. Hier nun treten die Grundsätze klar hervor, die zu befolgen sind, wenn Friede, Kraft und Sieg in dem entscheidenden Kampfe, in dem sie steht, unserer Kirche zu teil werden soll.

1. Die sind zu Leitern der Gemeinden und der Kirche zu bestellen, die klar und scharf evangelischen Glauben und theologische Wissenschaft zu unterscheiden wissen, aber fest mit ihrem ganzen inneren Leben in jenem stehen.

2. Die Leiter der Kirche haben unerbittlich darüber zu wachen, daß die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde die Gemeinschaft mit ihrem Erlöser, mit Gott und seinem Reiche von Neuem erlebe und nie durch einen Mißklang, durch die Berührung eines theologischen Zwistes, verletzt werde.

3. Ordinationsgelübde sind einzuführen, die klar und scharf zwischen dem evangelischen Heilsglauben und der Lehrformulierung unterscheiden und jedem Geistlichen, der zu jenem gekommen ist, volle Freudigkeit in seinem Berufe geben, also das etwa: zu verkündigen das Evangelium von Christo, wie es enthalten ist in

1) Diese oben nach den Zeitungen im Auszug wiedergegebene Rede ist nach der stenographischen Niederschrift wörtlich abgedruckt in der Christlichen Welt, Nr. 8. Vgl. auch den Vortrag desselben Verfassers über „das Bekenntnis in der evangelischen Kirche“ in der Zeitschrift für Theologie und Kirche 1900, Heft 1.

der heiligen Schrift und bezeugt in den Bekenntnissen der Kirche.

4. Zwischen den Landeskirchen sei Freizügigkeit. Wer in der einen wahlberechtigt ist, der ist es auch in der andern, wenn er bereit ist, ihr Ordinationsgelübde abzulegen.

5. Ein Urteil, das die Entlassung eines Geistlichen „wegen mangelnder Rechtgläubigkeit" anordnet, bedarf der Bestätigung der zuständigen theologischen Fakultät und des evangelischen Landesherrn, damit, soweit möglich, niemand wegen nur theologischer Abweichungen und ohne gerechte Würdigung seiner persönlichen Qualität entlassen werde.

6. Auf das Strengste ist darauf zu achten, daß jeder Geistliche für die Seelsorge sein fest umgrenztes Arbeitsgebiet habe, für das er verantwortlich ist, und daß er Niemand in diesem Gebiete, der von äußerer oder innerer Not bedrängt ist, verabsäume. Nichts überwindet so mächtig allen Parteizwist als die ernste sittliche Arbeit in der Gemeinde, die Sorge um die einzelnen Seelen.

Werden diese Grundsätze durch die traurige Veranlassung, der auch diese Schrift ihren Ursprung dankt, unter uns befestigt, dann wird die entstandene Bewegung Gewinn bringen, nicht bloß Erbitterung oder Zerstörung. Dies abzuwenden, jenes zu fördern, das ist der einzige Zweck gewesen, weshalb auch ich in die Debatte eingetreten bin. Meine unerschütterliche Hingebung an unsere Landeskirchen hat auch dazu mich bestimmt. Meine Absicht ist, den Verlust an Kraft zu verhüten, der zweifellos eintreten muß, wenn die trübe Stimmung ihnen gegenüber immer weiter um sich greift.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01045 6160